

Frank, M./Marquard, P. (2002): **Die Jugendberichte der Bundesregierung: Inhalte, Rahmenbedingungen, Rezeption und Wirkungen.**

In: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (Hg.): *Berichterstattung als Politikberatung. Entwicklungen und Wirkungen der Jugendberichte in Deutschland.* Berlin, S. 17 – 87

AGJ (Hrsg.): *Berichterstattung als Politikberatung. Entwicklungen und Wirkungen der Jugendberichte in Deutschland.* Berlin, (Oktober) 2002 (ISBN 3-922975-66-6)

Monika Frank / Peter Marquard (S. 17 - 87)

## **Die Jugendberichte der Bundesregierung: Inhalte, Rahmenbedingungen, Rezeption und Wirkungen**

### ***1 Vorbemerkung***

Jugendberichte sind als fester Bestandteil des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland etabliert: Die Institution "Jugendbericht der Bundesregierung" gibt es in der Bundesrepublik seit 1965, am 30. Januar 2002 wurde der Elfte Kinder- und Jugendbericht der Öffentlichkeit vorgelegt.<sup>1</sup> Die Veröffentlichung der Jugendberichte wurde von Anfang an (und in den letzten zwei Jahrzehnten intensiver) durch eine Debatte um die Bedeutung und die Funktion dieses Instrumentes begleitet.

Die Sachverständigenkommission zur Erstellung des Elften Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung hat diese Debatte aufgenommen und mit ihrem Berichtskonzept Dimensionen und Richtlinien der Berichterstattung benannt, die auch für zukünftige Kinder- und Jugendberichte von Relevanz sind: Kinder- und Jugendberichte werden als spezifische Form der Sozialberichterstattung verstanden, die es zu einem Instrument weiterzuentwickeln gilt, "das gleichermaßen die Möglichkeit regelmäßiger deskriptiver Leistungsbilanzen eröffnet, wichtige Anregungen für die Beseitigung von Versäumnissen und Defiziten gibt und darüber hinaus Eckwerte künftiger Herausforderungen zu nennen in der Lage ist" (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002). Verbunden damit ist u.a. die Empfehlung, Kinder- und Jugendberichte sollten stärker als bisher die "Vergleichbarkeit der Berichterstattung zwischen Kontinuität und Wandel der Lebenslagen und der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick nehmen". Dieser liegt die Feststellung zugrunde, dass die Kinder- und Jugendberichte in ihrer Konzeption bisher durch eine Kombination von Kontinuität und Diskontinuität gekennzeichnet sind: Die Berichte erscheinen zwar kontinuierlich in jeder Legislaturperiode, allerdings wird jeder Bericht durch eine neue, unabhängige Sachverständigenkommission erstellt, die sich ihre Fragen de facto neu erarbeitet und nur jeder dritte Jugendbericht ist ein Gesamtbericht - die Themen der dazwischen liegenden Berichte wurden jeweils neu festgelegt und bisher nie zweimal vergeben (vgl. ebd.).

Es verwundert daher kaum, dass die bisher vorliegenden elf Jugendberichte wenig aufeinander bezogen sind - auch der Elfte Kinder- und Jugendbericht greift Aussagen, Forderungen

<sup>1</sup> Die nach den geltenden gesetzlichen Regelungen korrekte Bezeichnung lautet "Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe" (vgl. § 84 SGB VIII). Bis zum Neunten Jugendbericht wurden die Terminologie "Jugendbericht der Bundesregierung" verwandt (entsprechend dem Wortlaut in der Überschrift des § 84 SGB VIII), der Zehnte und Elfte verwenden im Titel die Bezeichnung "Kinder- und Jugendbericht" (vgl. hierzu auch Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000, § 84 Rz.14). Sofern im Text von (Kinder- und) Jugendberichten allgemein die Rede ist, wird der Terminus "Jugendbericht" verwandt, bei einzelnen Berichten die Bezeichnung im jeweiligen Titel.

und Empfehlungen vorhergehender Jugendberichte zwar auf, knüpft an diese jedoch nicht durchgängig an. Die spezifischen Entstehungsbedingungen der Jugendberichte erschweren systematische Vergleiche über die Zeit - dies gilt sowohl für den Gegenstand bzw. die Inhalte der Berichterstattung, als auch für die Konstruktion der Berichte selbst. So liegt denn bisher auch keine Geschichte der Jugendberichte im Sinne einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Institution Jugendbericht vor, und systematische Untersuchungen zur Entwicklung und Funktion dieses Instrumentes sowie zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte fehlen ebenso, wie eine Untersuchung zu der Frage, inwieweit die Vorschläge, Empfehlungen und Forderungen der bisher erschienenen Jugendberichte in Politik und Praxis umgesetzt wurden.

Die bisherige Debatte zu dieser Thematik kommt entsprechend zu ambivalenten Einschätzungen: Zum einen wird hervorgehoben, dass sie eine der wenigen Institutionen sind, die die Politik regelmäßig und unabhängig von aktuellen tagespolitischen Ereignissen veranlassen, sich mit Jugendfragen zu befassen (vgl. Lüders 1989); außerdem werden Ihnen beachtliche fachliche Folgewirkungen zugesprochen (vgl. Wabnitz 1995), sie werden mit Blick auf die Praxis als wichtige wenn auch nicht zu überschätzende "Einmischungsbeiträge" verstanden (vgl. Sengling in Otto 1990) und es werden ihnen Rückwirkungen auf die Forschung sowie eine wichtige vermittelnde Funktion zwischen Wissenschaft und Forschung bescheinigt (vgl. Lüders 1989, Hornstein 1982). Auf der anderen Seite wird die relative Wirkungslosigkeit von Jugendberichten beklagt und es wird mit Blick auf die Stellungnahmen der jeweiligen Bundesregierung sowie die Debatten im Deutschen Bundestag Kritik an der Art und Weise geäußert, in der die Politik als eigentlicher Adressat der Berichte mit diesem Instrument umgeht (vgl. Hornstein 1994 u. 1998, Hornstein / Lüders 1997, Lüders 1989, Pöggeler 1990). Eng damit verbunden ist die Beschreibung von Konstruktionsproblemen und Rezeptionsbarrieren, die für die Entwicklung der Jugendberichterstattung und die Wirkungsgeschichte der Jugendberichte von Bedeutung sind (vgl. Hornstein / Lüders 1997).

Der vorliegende Beitrag kann und will eine grundlegende Aufarbeitung der Jugendberichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland anhand historischer Quellen nicht ersetzen. Die Ausführungen verstehen sich als zusammenfassende Darstellung bisher vorliegender Erkenntnisse bzw. Einschätzungen und bleiben in weiten Teilen exemplarisch. Sie stützen sich vor allem auf Überblicksartikel und Sekundärliteratur, d.h. ihnen liegt keine systematische Analyse der bisher erschienenen Jugendberichte und Auswertung der zahlreichen hierzu veröffentlichten Stellungnahmen, Beschlüsse oder Fachbeiträge zugrunde<sup>2</sup>. Ziel ist weniger eine detaillierte historische Betrachtung, es sollen vielmehr zeitnah zur Veröffentlichung des Elften Kinder- und Jugendberichtes zentrale Themen und Entwicklungslinien der Jugendberichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland in Erinnerung gerufen und Anstöße zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Institution Jugendbericht gegeben werden<sup>3</sup>.

Zu diesem Zweck werden zunächst Grundlagen und Rahmenbedingungen der Jugendberichterstattung beschrieben (Abschnitt 2), danach zentrale Inhalte der ersten zehn Jugendberichte und ihre Rezeption im Überblick behandelt sowie Einblicke in den Elften Kinder- und Ju-

<sup>2</sup> Hornstein schätzte die Fülle des Materials, das bereits 1994 nach dreißig Jahren Jugendberichterstattung vorlag, auf mehr als 15.000 Schreibmaschinenseiten (diese Zahl bezieht er auf die Berichte selbst nebst Stellungnahmen der Bundesregierung, Expertisen und Begleitmaterialien, ohne Protokolle aus Bundestag und Bundesrat); gleichzeitig stellt er fest, dass dem ein "bescheidenes Maß an wissenschaftlicher Reflexion und Evaluation" gegenüberstehe (vgl. Hornstein 1994).

<sup>3</sup> In der Betrachtung v.a. der weiter zurückliegenden Jugendberichte wird z.T. auf weiterführende Quellen hingewiesen, ohne dass diese von den Verfassern im Einzelnen geprüft werden konnten.

gendbericht gegeben (Abschnitt 3)<sup>4</sup>. Im abschließenden Teil wird versucht, das Verhältnis der Jugendberichte zu Praxis, Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit in Verbindung mit Überlegungen der Sachverständigenkommission des Elften Kinder- und Jugendberichtes zur Kinder- und Jugendberichterstattung der Zukunft zu bilanzieren (Abschnitt 4).

## **2 Jugendberichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland**

### **2.1 Grundlagen, Rahmenbedingungen und Auftrag**

Die Etablierung der Institution "Jugendbericht der Bundesregierung" ist eng verbunden mit Bestrebungen, auch dem Bund Zuständigkeiten und Aufgaben in der operativen Jugendpolitik zuzuweisen. Diese waren seit der Gründungsphase der Bundesrepublik zu verzeichnen, scheiterten jedoch am Widerstand der Bundesländer - die jugendpolitische Kompetenz des Bundes blieb im Bereich der Jugendpolitik auf übergreifende Aufgaben der Setzung eines rechtlichen Rahmens, der Förderung bundeszentraler Aufgaben sowie der Anregung von Innovationen und Impulsen zum fachlichen Austausch und zur Weiterentwicklung der Praxis beschränkt (vgl. Münchmeier 1998). Nach wie vor verfügt der Bund im Bereich der Jugendhilfe<sup>5</sup> über lediglich begrenzte Einflussmöglichkeiten (vgl. § 83 Abs. 1 SGB VIII), was für die Rezeptionsgeschichte der Jugendberichte nicht unerheblich ist. Der Anfang bzw. die Vorgeschichte der Jugendberichterstattung war bestimmt durch die Herauslösung des Bundesministeriums für Familie und Jugend aus dem Bundesinnenministerium sowie durch die zum gleichen Zeitpunkt erfolgte Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) und die Betonung des bundespolitischen Stellenwertes der Jugend- und Jugendhilfe-probleme. Hintergrund dieser Aktivitäten waren keineswegs Reformeuphorie und politischer Gestaltungswille, sondern sie sind als Antwort auf die im Nachkriegsdeutschland erste, breite Kreise erfassende "Jugenddebatte" Ende der fünfziger / Anfang der sechziger Jahre zu sehen: Die Institution Jugendberichte sollte dem Bund eine substanzielle Basis für seine jugend- und jugendhilfepolitischen Aktivitäten liefern, die unter dem Druck massiv sich geltend machender Jugendprobleme dringend benötigt wurde (vgl. Hornstein 1994). Im Kern wurde die Einführung dieses Instrumentes, das offensichtlich an Vorbilder in Großbritannien angelehnt war, von allen im Bundestag vertretenen Parteien begrüßt (vgl. Lüders 1989, Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000).

Die Vorschriften zur Jugendberichterstattung wurden 1961 in § 25 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) eingefügt. Nach dem Modell des jährlich vorzulegenden Berichtes über die Landwirtschaft sollte die Bundesregierung alle vier Jahre, d.h. erstmals am 1. Juli 1963, einen Bericht über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe vorlegen (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Vor dem Hintergrund der Debatten um die Reichweite der Bundeszuständigkeiten wurde dieser Auftrag jedoch mit der 1967 erfolgten Novellierung des JWG wieder eingeschränkt: Die Berichte sollten sich nunmehr auf die Bestrebungen der Jugendhilfe beschränken, was (wie später noch zu zeigen sein wird) ihre Verfasser jedoch nicht von der Aufgabe entband bzw. abhielt, im Sinne der eigenen Standortbestimmung das Verhältnis von Jugendhilfe und Lebenssituation junger Menschen zu klären. Wesentlicher für die Entwicklung der Jugendberichte war eine Ergänzung im Rahmen dieser JWG-Novellierung, die vorsah, dass Jugendberichte künftig nicht mehr durch das

<sup>4</sup> Vor allem in den auf den Ersten bis Sechsten Jugendbericht bezogenen Passagen des Abschnitts 3 bezieht sich der Text auf ein unveröffentlichtes Manuskript, das von Wolfgang Römisch seinerzeit für die AGJ verfasst wurde - dieses wurde im Einvernehmen mit dem Autor ausgewertet.

<sup>5</sup> Da die Bezeichnung "Kinder- und Jugendhilfe" erst mit dem SGB VIII eingeführt wurde und die vorhergehenden Berichte diesen Terminus nicht kannten, ist in diesem Beitrag verallgemeinernd von der "Jugendhilfe" die Rede.

Fachministerium selbst sondern durch eine von der Bundesregierung beauftragte Kommission mit bis zu sieben fachkundigen Personen erstellt werden und die die Bundesregierung verpflichtete, dem Bericht eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen beizufügen. Diese Verfahrensänderung ist auf Erfahrungen mit dem Ersten Jugendbericht zurückzuführen, der von der politischen Administration selbst verfasst worden war, und nach Meinung der Kritiker einer Erfolgsbilanzierung glich. Seit dem Dritten Jugendbericht wurden die Berichte daher durch eine unabhängige Kommission erarbeitet, die Positionen und Bewertungen der Bundesregierung sind den Berichten in Stellungnahmen beigefügt worden (vgl. Münchmeier 1998). Weiterhin legte die ab 1967 geltende Vorschrift des JWG fest, dass die Jugendberichte nicht nur Ergebnisse und Mängel darstellen, sondern auch Verbesserungsvorschläge enthalten sollten (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Jeder dritte Bericht sollte einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe vermitteln, erstmals betraf dieser Auftrag den Fünften Jugendbericht. Die jeweils dazwischen liegenden Jugendberichte sollten sich Teilgebieten widmen, ihre Themen wurden vom Fachministerium vorgegeben (vgl. Müller-Stackebrandt 1998).

Im Verlaufe der Diskussionen um eine Reform des Jugendhilferechtes und bei einzelnen Entwürfen zu einem Jugendhilfegesetz wurde teilweise auf eine Bestimmung über den Jugendbericht verzichtet und es lag der Vorschlag vor, künftig nur noch alle acht Jahre einen Bericht zu erstellen. Das SGB VIII sieht eine im Wesentlichen der früheren Gesetzesbestimmung entsprechende Vorschrift vor, erweitert den Gegenstand der Berichte jedoch wieder auf die Lage junger Menschen, (vgl. Wabnitz 1995). In § 84 SGBVIII heißt es:

- (1) *Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.*
- (2) *Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.*

Mit der Jugendberichterstattung in Deutschland sind vielfältige Erwartungen und Anforderungen verbunden. Offiziell sind der Auftrag und die Adressaten der Jugendberichte zwar im oben zitierten Gesetzestext eindeutig benannt, tatsächlich wirken die Berichte jedoch weit darüber hinaus. Wabnitz unterscheidet daher fünf Funktionen von Jugendberichten: Die Analysefunktion, d.h. Leistungen in der Bestandsaufnahme, Interpretation und Bewertung im Sinne des Berichtsauftrages; die fachliche Impulsfunktion, d.h. die Anstöße, die im Hinblick auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gegeben werden; die Publizitätsfunktion, d.h. der Beitrag zur Thematisierung von Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit; die Politisierungsfunktion, d.h. die Initiativen, die vom Bericht im fachpolitischen Diskurs ausgingen und zur Realisierung neuer Ideen etc. geführt haben; schließlich die Legitimationsfunktion, d.h. der Beitrag der Jugendberichte zur argumentativen Absicherung und Bestätigung von Entwicklungslinien. Inwieweit die einzelnen Jugendberichte diesen unterschiedlichen Ansprüchen gerecht geworden sind, wird im nachfolgenden Abschnitt betrachtet.

Im Rückblick sind für die Geschichte der Jugendberichte drei Entwicklungslinien von Bedeutung: Zunächst einmal ist diese als Entwicklung vom Gesamtbericht zum Wechsel von Gesamt- und Teilberichten zu beschreiben. Infolgedessen liegen inzwischen mit dem Fünften, dem Achten und dem Elften Jugendbericht drei Jugendberichte vor, die als Gesamtberichte

konzipiert sind, d.h. allgemein die Lage der Jugend thematisieren und die Jugendhilfe umfassend in den Blick nehmen. Die Themen der dazwischenliegenden Jugendberichte wurden nicht nach einem bestimmten Turnus bzw. bestimmten Praxisbereichen ausgewählt, sondern eher pragmatisch bestimmt - bearbeitet wurde, was nach Ansicht der jeweiligen Regierung in der Luft lag (z.B. Gesetzesvorhaben, stark vernachlässigte Bereiche) oder was auf Unterstützung in der öffentlichen Diskussion hoffen ließ (vgl. Hornstein 1994). Des Weiteren war die Frage von Bedeutung, ob es sich nun um Jugendberichte oder Jugendhilfeberichte handelt. Streng genommen hätten der Dritte bis Achte Jugendbericht nur die Jugendhilfe behandeln dürfen. Die Wirklichkeit sah jedoch anders aus, da schnell deutlich wurde, dass über Jugendhilfe und Jugendpolitik nur unter Bezugnahme auf die Lebenssituation Jugendliche angemessen berichtet werden kann (vgl. ebd., Wabnitz 1997). Die Bestimmungen des SGB VIII bestätigen den dreifachen Auftrag, der die Praxis der Jugendberichterstattung faktisch auch zuvor schon bestimmt hat: Sie sollen über die Lebenssituation junger Menschen berichten, die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe darstellen sowie Vorschläge zu Weiterentwicklung der Jugendhilfe unterbreiten.

Bedeutsam ist weiterhin die Entwicklung von einem Ministeriumsbericht hin zu einem Sachverständigenbericht, der dem Bundestag und dem Bundesrat als offiziellen Adressaten gemeinsam mit einer Stellungnahme der Bundesregierung zugeleitet wird. Als Sachverständige werden nicht nur Wissenschaftler/innen berufen, sondern auch so genannte Praktiker/innen aus dem Bereich der öffentlichen und freien Träger, d.h. von Verbänden, Verwaltungen und Fachorganisationen. Zudem wird bei der Auswahl der Anspruch verfolgt, politische Grundrichtungen zu berücksichtigen. Daraus resultiert die Chance, für die Kommissionen aber auch die Last, potenzielle Konflikte und Konfrontationen bereits im Prozess der Berichtserstellung ausgleichen zu können bzw. zu müssen (vgl. Hornstein 1994). Gelingt dies, steigen die Chancen, mit dem Bericht sowohl Anschluss zu finden an die Debatten in Wissenschaft und Praxis als auch Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen (vgl. Müller-Stackebrandt 1998). Für jeden Jugendbericht wird eine neue Kommission berufen, die Expert/inn/en können somit nach ihren Erfahrungen und Kompetenzen im Hinblick auf die jeweilige Themenstellung ausgewählt werden. Die Zusammensetzung der Jugendberichtskommissionen ist jedoch nicht nur hinsichtlich der Gewichtung einzelner Schwerpunkte im Bericht von Bedeutung, sondern hat je nach den repräsentierten Bereichen auch Auswirkungen auf ihre Rezeption: Bestimmte Wissenschaftsrichtungen bzw. Institutionen sowie politische Richtungen oder Praxisbereiche, für die die Berichte von Relevanz sind, sind am Prozess der Erstellung beteiligt, während andere beklagen, eben nicht mitwirken zu dürfen. Die Auswahl der Kommissionsmitglieder erfolgt in einem weitgehend informellen Verfahren, in dem das Fachministerium z.T. Vorschläge einholt, diese jedoch nicht immer auch berücksichtigt. Da es sich um eine Kommission der Bundesregierung handelt, muss sie mit anderen Ressorts abgestimmt werden und gemäß Bundesgremiengesetz männliche wie weibliche Expert/inn/en gleichberechtigt berücksichtigen.

Hingewiesen werden soll weiterhin auf die noch zu behandelnde Tatsache, dass die Jugendberichte immer ambitionierter, substanzieller, professioneller und wissenschaftlicher wurden - schon allein der Umfang, die Anzahl der in Anspruch genommenen Zuarbeiten und die Ausweitung der Unterstützung durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) sind Indizien hierfür. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Jugendberichterstattung in der Bundesrepublik Deutschland sich zu einer festen Routine etabliert hat und zu einem Teil der Sozialberichterstattung geworden ist, das umfassend integriert ist in ein in allen westlichen Demokratien anzutreffendes Berichtswesen (vgl. Hornstein 1994).

## 2.2 Jugendberichte als Sozialberichterstattung<sup>6</sup>

Die Rezeption der Jugendberichte der Bundesregierung wurde wie eingangs schon festgestellt von Anfang an durch eine Diskussion zur Bedeutung und Funktion dieses Instrumentes begleitet. Diese meist im Nachhinein geführten Diskussionen werden im Elften Kinder- und Jugendbericht reflektiert: Die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung werden als Teil der Sozialberichterstattung verstanden, deren Ziel es ist, über die Entwicklung gesellschaftlicher Strukturen sowie die Voraussetzungen und Folgen gesellschaftspolitischer Maßnahmen systematisch, regelmäßig und unabhängig zu informieren. Charakteristisch für dieses Verständnis ist die Berücksichtigung sowohl der objektiven Lebenslagen und der sie konstituierenden Elemente, als auch des subjektiven Wohlbefindens. Zudem finden gesellschaftspolitische Maßnahmen und ihre Konsequenzen Beachtung, wobei nicht nur sozialstaatlich-fiskalische Leistungen wie z.B. monetäre Transfers, sondern auch die häufig vernachlässigten sozialen Infrastrukturleistungen wie etwa die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen werden sollen.

Da die Jugendberichte und ihre Erstellung besonderen Bedingungen unterliegen, werden sie im Elften Kinder- und Jugendbericht als *spezifische* Form der Sozialberichterstattung mit einem deutlich ausgeprägten Anteil einer auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie die benachbarten Politik- und Praxisbereiche konzentrierten Sozialstaatsbeobachtung bezeichnet. Einige strukturelle Besonderheiten sind mit den institutionellen Rahmenbedingungen und den gesetzlichen Vorgaben weiter oben bereits umrissen worden. Dem ist hinzuzufügen, dass die besondere Herausforderung für die Jugendberichte darin liegt, die Beschreibung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit den darauf bezogenen Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu koppeln. Nur so wird es möglich, gemäß dem gesetzlichen Auftrag nicht nur Strukturen, Arbeitsformen und Ansätze zu beschreiben, sondern auch eine Bewertung der Leistungen vorzunehmen und Empfehlungen auszusprechen. Außerdem sei auf die eingangs bereits angesprochene Kombination von Kontinuität und Diskontinuität verwiesen, die die Geschichte der Jugendbericht prägt und sie für Vergleiche über die Zeit kaum geeignet erscheinen lässt. Typisch für die Jugendberichte ist weiterhin, dass sie sich in hohem Maße auf bereits vorliegende Befunde und Ergebnisse beziehen und kaum eigenen Daten generieren – Forschende und Berichterstattende sind daher in der Regel nicht identisch.

Die besonderen Charakteristika der Jugendberichte erfordern es, dass die sie erarbeitenden Expert/inn/en ihr Konzept bzw. ihren spezifischen Zugang darlegen und zu anderen Formen der Sozialberichterstattung ins Verhältnis setzen. Zentraler Aspekt hierbei ist das Spannungsverhältnis zwischen den Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und den darauf bezogenen öffentlichen Institutionen, Maßnahmen und Angeboten. Wichtige inhaltliche Akzente werden zudem dadurch gesetzt, dass sich Jugendberichte im Gegensatz zu ressortpolitischen Formen der Berichterstattung eher allgemein mit den Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien sowie den darauf bezogenen sozialstaatlichen Leistungen befassen – sie tangieren also immer mehrere politische Ressorts gleichzeitig. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Jugendberichte sich im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftlichkeit und Fachpolitik sowie Bilanzierung, Analyse und Gestaltung bewegen bzw. positionieren, da sie nicht nur eine Beschreibung von Verhältnissen zum Auftrag haben, sondern auch deren Bewertung sowie die Formulierung von Empfehlungen. Reflektiert werden muss zudem der bereits angesprochene Umstand, dass sich Jugendberichte nicht nur an die Bundespolitik wenden - Lebenslagen lassen sich entlang föderaler Strukturen nicht adäquat erfassen und die

---

<sup>6</sup> Die Ausführungen in diesem Teil des Beitrages beziehen sich überwiegend auf das Kapitel A.III des Elften Kinder und Jugendberichtes (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002).

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden wesentlich außerhalb des bundespolitischen Verantwortungsbereichs erbracht. Infolgedessen ist die kommunale Zuständigkeit ebenso in den Blick zu nehmen wie die Trägerpluralität in diesem Feld.

Voraussetzung für eine so verstandene Jugendberichterstattung ist, dass Sachverhalte, Leistungen und Entwicklungen der Kinder und Jugendhilfe ebenso gut und zuverlässig dokumentiert werden, wie die Lebenslagen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien. Hierfür stehen eine Reihe von Datenquellen zur Verfügung, die im Elften Kinder- und Jugendbericht beschrieben wurden; gleichzeitig wird jedoch auch deutlich, welche Lücken die Datengrundlagen gemessen am Ziel einer umfassenden Jugendberichterstattung aufweisen. Dies verweist zum einen auf die Notwendigkeit, die Kinder- und Jugendhilfestatistik zu erweitern. Zum anderen fehlen sowohl eine umfassende Forschungskonzeption für die Kinder- und Jugendhilfe, als auch eine regelmäßige Evaluation in allen Handlungsfeldern, mittels derer Auskünfte über Voraussetzungen, Prozesse, Effekte, Steuerungsmöglichkeiten und die Effizienz der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen werden könnten. Für eine wirkungsvolle Jugendberichterstattung vonnöten, im Vergleich zu Einstellungsdaten jedoch eher spärlich vorhanden sind außerdem lebenslagenorientierte und adressat/inn/enbezogene Erkenntnisse. Ein weiteres Problem ist die fehlende zeitliche Periodisierung von Datenmaterial, die es erschwert, Entwicklung und aktuelle Lage zu beschreiben sowie Prognosen für die Zukunft zu erstellen.

Kinder- und Jugendberichte als besondere Form der Sozialberichterstattung zu verstehen, bedeutet allerdings nicht nur, sie auf eine bessere Datenbasis und eine andere Forschungskultur zu stützen. Diesem Anspruch im vom Elften Kinder- und Jugendbericht beschriebenen Sinne gerecht zu werden bedeutet zudem, dass Jugendberichte sich deskriptiv und bilanzierend mit den konzeptionellen Eckwerten sowie den fachlichen Standards der aktuellen Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen und Bezüge zu den gesellschafts- bzw. sozialpolitischen Rahmungen herstellen müssen, die Entscheidungen zur Kinder und Jugendhilfe beeinflussen und ihre professionelle Identität prägen.

### ***2.3 Exkurs: Jugendberichterstattung in anderen Zusammenhängen***

Die Jugendberichte der Bundesregierung beschreiben Entwicklungen, die von bundesweiter Bedeutung sind. Diese müssen regionale und lokale Gegebenheiten vernachlässigen und können daher Bestandsaufnahmen auf anderen Ebene nicht ersetzen, sondern allenfalls als Orientierungsrahmen dienen, der mittels kleinräumig angelegter Berichte zu spezifizieren ist. Entsprechend haben einige Bundesländer und viele Kommunen eine eigene Tradition der Jugendberichterstattung geschaffen. Beispielsweise legen die Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg regelmäßige Berichte zu Jugend und Jugendhilfe vor und auch Baden-Württemberg, das Saarland sowie Mecklenburg-Vorpommern nutzen dieses Instrument. Diese Dokumente bilden eine Grundlage für Jugend(hilfe)politik auf der Landesebene, sind jedoch ebenso wie die Jugendberichte der Bundesregierung auch für die örtliche Praxis von Bedeutung. Auf der lokalen Ebene werden weniger umfassende Berichte, als vielmehr Bilanzierungen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den jeweiligen Gebietskörperschaften erstellt. Für die Beurteilung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sowie für die Kinder- und Jugendhilfe sind weiterhin andere Berichte der Bundesebene wie z.B. die Familienberichte, die Sozialberichte, der Berufsbildungsbericht etc. sowie entsprechende Dokumente anderer staatlicher Ebenen von Relevanz. Schließlich gibt es regelmäßig "Lageberichte" zu unterschiedlichen Politikbereichen, die ebenfalls Aussagen über junge Menschen beinhalten (z.B. "innere Sicherheit", Verfassungsschutz, Behindertenberichte, Berichte des Wehrdienstbeauftragten usw.).

Eine nationale Jugendberichterstattung ist auch aus anderen Ländern bekannt, in den letzten 20 Jahren gilt dies z. B. für die USA, England, Frankreich, Österreich und die Schweiz (zur generellen Rezeption von Jugendberichten und in diesem Zusammenhang auch zu Jugendberichten aus anderen Ländern vgl. Hornstein 1999, S. 240). Auch der Europarat sowie Unterorganisationen und Gremien der UN legen immer wieder Berichte zur Situation von Kindern und Jugendlichen unter ganz spezifischen Fragestellungen vor (arbeitslose Jugendliche; Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention etc.). Im Jahre 2001 wurde zudem der "Erste Europäische Jugendbericht: Zur Lage der Jugend und der Jugendpolitik" veröffentlicht, der sowohl aus europäisch vergleichender als auch aus nationaler Perspektive zu den Themengebieten "Lebenslagen und Wertorientierungen von Jugendlichen", "Jugendpolitik der Staaten Europas" sowie "Ausbildung und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit" Auskunft gibt sowie Empfehlungen für eine europäische Jugendpolitik formuliert. Damit wurde erstmals eine vergleichende Wissensbasis zur europäischen Forschung über junge Menschen sowie die Entwicklung der Jugendpolitik in den europäischen Staaten erstellt.

Diese Entwicklungen sind zu begrüßen, denn umfassende und differenzierte Forschung und Berichterstattung zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft bilden eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung einer Jugend- und Jugendhilfepolitik, die sich als Lebenslagenpolitik versteht. Sie tragen zudem dazu bei, dass sich die Anfälligkeit dieses Politikbereichs für Modethemen zugunsten einer an den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierten Gestaltung von Lebensbedingungen und Lebensverhältnissen verringert. Eine sich qualitativ wie quantitativ entwickelnde Jugendberichterstattung macht allerdings auch immer wieder deutlich, dass das Instrumentarium der Jugendhilfe(politik) sowohl auf Bundesebene wie auch auf der Ebene von Ländern und Kommunen allein überfordert ist, adäquate Antworten auf die soziale Realität der jungen Generation und auf gesellschaftliche Problemlagen sowie Fehlentwicklungen anzubieten. Jugendhilfepolitik, Kinder- und Jugendberichte und eine umfassende Sozialberichterstattung können und müssen sowohl die empirischen Grundlagen als auch die fachlichen Perspektiven für weiterreichende gesamtgesellschaftliche Anstrengungen zur Schaffung und Unterstützung einer sozialen Infrastruktur für ein gelingendes Aufwachsen liefern.

### ***3 Informationen und Einschätzungen zu den einzelnen Jugendberichte***

*Erster Jugendbericht (1965): Bericht über die Lage der Jugend und Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe in der Bundesrepublik und Berlin (West)*

Der Erste Jugendbericht entstand noch unter Federführung des Bundesministeriums für Familie und Jugend, d.h. er wurde auf der Basis von Expertisen in Gänze im Ministerium verfasst. Er erschien mit knapp zwei Jahren Verspätung am 14. Juni 1965 und wurde daher nicht wie ursprünglich vorgesehen in der Dritten Wahlperiode des Deutschen Bundestages behandelt, sondern erst in der Vierten. Wie in Abschnitt 2 bereits angemerkt, ist dieser Bericht im Wesentlichen als Reflex auf die erste Jugenddebatte im Nachkriegsdeutschland entstanden und wurde beeinflusst durch die Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sowie die Betonung des bundespolitischen Stellenwertes von Jugendfragen und Jugendhilfe (vgl. Hornstein 1994, Lüders 1989).

Dem im Bericht formulierten Selbstverständnis zufolge war es Aufgabe des Ersten Jugendberichtes, "ein annähernd geschlossenes Bild von der Situation der deutschen Jugend in der modernen Gesellschaft zu geben", hierbei standen die "geistig-seelische Lage" und das "allgemeine Entwicklungs- und Leistungsbild der Jugend" im Mittelpunkt (Deutscher Bundestag, 1965, zitiert nach Lüders 1989). Der Bericht thematisiert Jugend allerdings nicht aus einer ge-



samtgesellschaftlichen Perspektive, sondern ihm liegt ein eher additives Jugendbild bzw. die Perspektive einzelner Teilgebiete zugrunde: Der erste Teil konzentriert sich darauf, an der Lage junger Menschen und deren Verhaltensweisen deutlich zu machen, wie die junge Generation in verschiedenen Lebensbereichen aufwächst, um Anhaltspunkte über die Gefühle, das Denken, die Einstellungen und Haltungen der Heranwachsenden zu liefern. Er basiert auf den Ergebnissen einer repräsentativ-quantitativ angelegten Ennid-Studie, sowie 17 Abhandlungen mit qualitativ-theoretischen Interpretationsangeboten und wird ergänzt um eine im Bundesministerium für gesamtdeutsche Frage erstellte Darstellung über die "Jugend in Mitteldeutschland" (vgl. Lüders 1989, Abstract in Richter / Coelen 1997). Im Prozess der Berichterstellung wurden umfangreiche Datenrecherchen angestellt, die verspätete Vorlage wurde mit "der großen Anzahl der erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen entschuldigt" (vgl. Deutscher Bundestag 1965, zitiert nach Bayer / Krüger / Lüders 1997).

Äußerlich wie thematisch steht allerdings eine zusammenfassende Darstellung der Institutionen und Leistungen der Jugendhilfe im Mittelpunkt dieses Jugendberichtes: Im zweiten Teil wird versucht, Vorstellungen und Maßstäbe für die Leistungen sowohl der Träger als auch der Maßnahmen der Jugendhilfe zu entwickeln, außerdem wird auf Unklarheiten, Schwächen und Lücken in der Jugendhilfe aufmerksam gemacht und es werden Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden, Ländern und Bund unterbreitet. Bei der Formulierung dieses Berichtsteils spielten vor allem Darstellungen aus der Praxis eine zentrale Rolle, auf explizite Quellenangaben wurde weitgehend verzichtet (vgl. ebd.).

Da die Einrichtung des Instrumentes Jugendbericht prinzipiell von allen im Bundestag vertretenen Parteien begrüßt wurde (vgl. Lüders 1989), stieß auch der Erste Jugendbericht in der parlamentarischen Debatte auf große Resonanz. So hat der zuständige Ausschuss für Jugend- und Familienfragen sich in immerhin 10 Sitzungen mit dem Papier beschäftigt und Vorschläge zur Veränderung des Entstehungsprozesses von Jugendberichten formuliert. Diese zielten vor allem auf eine stärkere wissenschaftliche Fundierung der Jugendberichterstattung bzw. der Jugendhilfe und zweifelten die Sinnhaftigkeit eines von der Regierung selbst erstellten Berichtes an. Gefordert wurde, künftig ein unabhängiges Gremium aus Wissenschaftlern und Praktikern mit der Erstellung der Berichte zu beauftragen und diesem Dokument eine Stellungnahme mit den Schlussfolgerungen der Bundesregierung beizufügen; des Weiteren sprach man sich für einen Wechsel von Gesamt- und Teilberichten aus. Diese Anliegen wurden auch in der Plenumsdebatte behandelt und ab dem Dritten Jugendbericht in die Praxis umgesetzt (s.o.).

Die insgesamt intensive fachpolitische Debatte zum Ersten Jugendbericht in den Gremien des Deutschen Bundestages spiegelt die Diskussion in der Fachöffentlichkeit wider. Auch hier wurde Kritik am Verfahren der Berichterstellung (vor allem hinsichtlich der politisch motivierten Auswertung wissenschaftlicher Befunde) deutlich und in den Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (AGJJ) wurden Anregungen zur Gestaltung künftiger Jugendberichte formuliert - diese sollten Schwerpunkte setzen, Konzeptionen für die Fortentwicklung bieten, außerdem einen sorgfältigeren Umgang mit Statistiken und Erhebungen pflegen, und zu Problembereichen der Praxis Untersuchungen durchführen (vgl. Freier 1965). Doch nicht nur die Jugendberichterstattung selbst, sondern auch inhaltliche Fragen standen im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen mit dem Ersten Jugendbericht in Politik und Fachpresse: Zum einen wurde von verschiedenen Seiten eine Einbeziehung der unter 14-jährigen in die Berichterstattung für erforderlich gehalten. Zum anderen wurden Themen behandelt, die in der Jugendhilfediskussion z.T. auch heute - weiterhin - von Relevanz sind: Genannt seien hier nur die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, der Mangel an Fachkräften oder die Finanzierung freier Träger (die nach Aussa-

gen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages damals nach strengeren Maßstäben jedoch mit langfristigen Bewilligungen erfolgen sollte). Auch der Themenkreis politische Jugendbildung hatte in der Diskussion einen hohen Stellenwert.

Die Behandlung des Ersten Jugendberichtes in den parlamentarischen Gremien hat wesentlich dazu beigetragen, im politischen Raum die Funktion der Jugendhilfe als Sozialisationsinstanz neben Schule, Elternhaus und Beruf zu verdeutlichen sowie ihre präventive Funktion hervorzuheben. Die Resonanz in der allgemeinen Öffentlichkeit wurde als durchaus positiv bewertet, während die Bewertung in der Fachpresse stellenweise vernichtend ausfiel (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache V/1720). Die Kritik in der Fachöffentlichkeit entzündete sich vor allem am Charakter des Berichtes als "Erfolgsbilanzierung der Politik des Bundes" (vgl. Münchmeier 1998) sowie an seiner umfangreichen Themenstellung, die letztlich zu einer oberflächlichen Darstellung geführt habe (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Diskussion zum Ersten Jugendbericht vor allem zu einer Veränderung der Jugendberichterstattung geführt hat, künftig Berichte anders zu erarbeiten. Der hieraus folgende Wechsel von einem Bericht, in dem die Politik durch ihre eigene Ministerialbürokratie evaluiert wird hin zu einer formal klaren Trennung zwischen politisch Verantwortlichen und Beurteilenden aus Praxis und Wissenschaft (Sachverständigenbericht mit Stellungnahme der Bundesregierung) ist bis heute grundlegende Rahmenbedingung der Jugendberichterstattung auf Bundesebene. Gleiches gilt für die mit dem RJWG eingeführte Verpflichtung, Verbesserungsvorschläge zu machen bzw. Empfehlungen auszusprechen.

*Zweiter Jugendbericht (1968): Bericht über die Lage der Jugend und die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe*

Als die in Verbindung mit dem Ersten Jugendbericht diskutierten und beschlossenen Veränderungen gesetzlich verankert wurden, befand sich der Zweite Jugendbericht bereits im Prozess der Erstellung. Er entstand daher ebenfalls noch unter Federführung des Bundesministeriums für Familie und Jugend, ist jedoch nicht als reiner Ministeriumsbericht zu betrachten, da das Deutsche Jugendinstitut maßgeblich an der Erstellung mitwirkte und Zuarbeit sowie Beratung von Seiten der Wissenschaft und der Praxis generell stärker ausgeprägt waren als beim vorhergehenden Bericht.

Ausdrückliche Aufgabe des Zweiten Jugendberichtes war es, sich mit inhaltlichen Bearbeitungslücken des Ersten Jugendberichtes zu befassen; er beschränkt sich auf zwei voneinander getrennte Teilbereiche: Die "Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe" sowie einen Anhang zum Thema "Jugend und Bundeswehr" (eine vom Ersten Jugendbericht bewusst zurückgestellte Frage, die in der Auseinandersetzung mit dem Zweiten Jugendbericht wenig Beachtung fand und daher hier vernachlässigt wird). Mit der Ausbildungsproblematik (und dem daraus resultierenden Mitarbeiter/innen/mangel) wurde - als Reaktion auf den Ersten Jugendbericht - eines der zentralen Anliegen der Jugendhilfe aufgegriffen. Der Bericht gibt im ersten Kapitel einen orientierenden Überblick zu den Aufgaben und Trägern der Jugendhilfe und schildert historische Ursprünge sowie aktuelle Probleme und Entwicklungstendenzen, vor allem hinsichtlich neuer Aufgaben und veränderter Anforderungen an die Mitarbeiter/innen. Der zweite und dritte Teil beinhalten eine Darstellung der Aus- und Fortbildungssituation für Mitarbeiter der Jugendhilfe im Sinne einer Bestandsaufnahme. Das vierte, vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen erarbeitete Kapitel, befasst sich mit der Auswahl und Schulung von Führungskräften der Jugendarbeit in Mitteldeutschland (vgl. Deutscher Bundestag 1968, Lüders 1989, Abstract in Richter / Coelen 1997).

Bereits die umfangreiche eigens für den Ersten Jugendbericht angestellte Datenrecherche und -erhebung wies auf mangelnde Grundlagen für eine empirisch fundierte Berichterstattung hin. Im Zweiten Jugendbericht wurden die Mängel bei der Datenlage explizit kritisiert, beklagt wurde vor allem das Fehlen einer hinreichenden bundeseinheitlichen Statistik der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Im Wesentlichen basieren die Ausführungen des Zweiten Jugendberichtes im Themenschwerpunkt "Aus- und Fortbildung..." auf einer Umfrageaktion des DJI sowie einer Sonderauswertung der Zusatzbefragung "Berufliche Ausbildung" zum Mikrozensus 1964, während das Thema "Jugend und Bundeswehr" vor allem auf der Basis von Daten der Emnid-Studie von 1964 (s.o.) sowie des Bundesministeriums der Verteidigung bearbeitet wurde. Aufgrund der lückenhaften Datenbasis konnte der Ist-Stand der Anzahl der Mitarbeiter in der Jugendhilfe sowie ihrer Aus- und Fortbildung nicht hinreichend erfasst werden. Zugleich wurde Möglichkeiten der Bedarfsberechnung im Bericht eine entschiedenen Absage erteilt - dies nicht nur vor dem Hintergrund der Datenlage, sondern insbesondere mit der Begründung, dass eine solche Prognose nur ausgehend von einer Bestimmung der Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe zu erstellen sei (vgl. ebd., Bayer / Krüger / Lüders 1997). Implizit wurde damit auch der Stellenwert der Jugendforschung für die Jugendberichterstattung betont - unterstellt, dass eine Klärung des Auftrages der Jugendhilfe der Beschreibung und Reflexion von Einstellungen und Lebenslagen jungen Menschen bedarf (vgl. Lüders 1989).

Die Resonanz auf den Zweiten Jugendbericht im politischen Raum kann hier nicht beurteilt werden, da eine Behandlung im Plenums des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates nicht erfolgte und eine Kommentierung dieses unter Federführung des für Jugendfragen zuständigen Ministeriums erstellten Berichtes durch die Bundesregierung nicht vorgesehen war<sup>7</sup>. Der Bundestagsausschuss für Familie und Jugend hat zum Zweiten Jugendbericht eine Sachverständigenanhörung durchgeführt, in der von Seiten der AGJJ u.a. die Vereinheitlichung der Ausbildung für soziale Berufe, eine gemeinsame Grundausbildung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, eine Durchlässigkeit in den Ausbildungswegen sowie eine Intensivierung der Fortbildung thematisiert wurden (vgl. AGJJ 1969 - ob bzw. welche Konsequenzen dies hatte, kann auf Basis der hier verwendeten Literatur nicht bewertet werden). Die Fachöffentlichkeit hat dem Zweiten Jugendbericht vor allem hinsichtlich der Darstellung von Ausbildungsstätten und -wegen sowie seiner Reformvorschläge einen gewissen Informationsgehalt bescheinigt, größere Kontroversen sind keiner der hier verwendeten Quellen zu entnehmen. Allerdings sind auch in der Debatte um diesen Jugendbericht wieder methodische Fragen erörtert worden - in der Konsequenz wurde u.a. gefordert, Empfehlungen für jugend(hilfe)politische Maßnahmen auf der Basis exakter empirischer Grundlagen zu entwickeln und zu diesem Zweck eine hinreichende und bundesweit einheitliche Jugendhilfestatistik zu etablieren. In der Fachdiskussion aufgegriffen wurde weiterhin die Empfehlung des Jugendberichtes, die Fortbildung durch eine Akademie zu verbessern (vgl. Müller-Schöll 1968).

Die Befassung der Fachwelt mit dem Zweiten Jugendbericht zeigt, dass dieser mit der Personalsituation ein für die Jugendhilfe dieser Zeit "brennendes" Thema behandelte. Umso erstaunlicher ist die Tatsache, dass die politische Auseinandersetzung mit den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichtes als verhalten bis nicht existent bezeichnet werden muss.

---

<sup>7</sup> Bei der Erstellung dieses Beitrages lagen den Autoren keine Originalquellen vor, die Informationen über politische Konsequenzen des Zweiten Jugendberichtes enthalten; allerdings der Hinweis auf ein Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 23.01.1968, in dem ein Vertreter des Ministeriums für Familie und Jugend Überlegungen zur Gewinnung haupt- und ehrenamtlicher Fachkräfte für die Jugendhilfe anstellt und auf die Weiterführung einer wissenschaftlichen Fundierung der Ausbildung sowie die Notwendigkeit zur Verbesserung der Fortbildung verweist. Aussagen zu praktischen Konsequenzen des Berichtes für die Regierungspolitik scheint jedoch auch diese hier nicht näher geprüfte Quelle nicht zu enthalten.

Im Rückblick ist zwar zu konstatieren, dass eine Reihe von Maßnahmen, die im Bericht bzw. in der sich anschließenden Diskussion formuliert wurden, tatsächlich Realität wurden; inwieweit dies ursächlich auf den Jugendbericht zurückgeht, muss hier mangels Belegen jedoch offen bleiben. Auch in der allgemeinen Öffentlichkeit scheint der Zweite Jugendbericht keinen Widerhall gefunden zu haben (die für diesen Beitrag erfolgte Recherche hat zumindest keine Hinweise auf wesentlichen Beiträge in der überregionalen Presse erbracht). Die ausgebliebene politische Resonanz auf den Bericht thematisierte Hornstein 1969 in einer grundsätzlichen Auseinandersetzung zu Jugendhilfe und Jugendpolitik und stellt u.a. fest, dass die fehlende Aufmerksamkeit in Politik und Öffentlichkeit für den Zweiten Jugendbericht nicht zuletzt auf die Ausklammerung von Jugendfragen und Jugendhilfe aus dem öffentlichen Bewusstsein zurückzuführen sei. Eine Ursache hierfür sieht er in der Konzentration der Jugendhilfe auf Fachfragen und Expertendiskurse, die der politischen Dimension von Jugendfragen zu wenig Aufmerksamkeit schenken (vgl. Hornstein 1969).

*Dritter Jugendbericht (1972): Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe*

Entsprechend der 1967 geänderten Rechtsgrundlage (erster Bericht nach § 25 JWG) wurde der Dritte Jugendbericht erstmals von einer unabhängigen Sachverständigenkommission, zusammengesetzt aus Wissenschaftlern und Praktikern, erarbeitet; die Geschäftsführung lag beim Deutschen Jugendinstitut, das im Entstehungsprozess eine Reihe von Zuarbeiten leistete. Der Bericht wurde gemeinsam mit einer Stellungnahme der Bundesregierung 1972 veröffentlicht. Mit dem Thema "Aufgaben und Wirksamkeit der Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland" war der Dritte Jugendbericht ebenfalls umfassend angelegt, da im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Jugendbehörden auch das Zusammenwirken mit der freien Jugendhilfe zu behandeln war (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Er war überwiegend jugendhilfeorientiert und propagierte den weiteren Ausbau und die Institutionalisierung der Jugendhilfe, seine Empfehlungen richteten sich auf Aufgaben, Funktion und Organisation der Jugendämter im Rahmen der Jugendhilfe (vgl. Müller-Stackebrandt 1998).

Das einführende Kapitel gibt einen Überblick zur Idee, zur historischen Entwicklung und zu den gesetzlichen Grundlagen des Jugendamtes, den zweiten Teil bildet eine nach quantitativen und qualitativen Aspekten differenzierte Bestandsaufnahme der Jugendämter. Im dritten und vierten Abschnitt dieses Jugendberichtes folgen Ausführungen über den Beitrag der Sozialwissenschaften zur Neuorientierung der Jugendamtsarbeit und zu Bedingungen sozialpädagogischen Handelns im Jugendamt, während die Kapitel V. und VI. Darlegungen zu Aufgaben und Organisation der Jugendämter in Verbindung mit zahlreichen Empfehlungen behandeln (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1972, Abstract in Richter / Coelen 1997). Der Veröffentlichung des Dritten Jugendberichtes ist zudem ein Bericht der Forschungsstelle für Jugendfragen in Hannover zur Jugendhilfe in der DDR beigelegt, der unabhängig von der Arbeit der Jugendberichtscommission im Auftrag des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen erstellt wurde (dieser wird hier allerdings vernachlässigt, da er in der Auseinandersetzung um den Dritten Jugendbericht insgesamt keine Rolle spielte).

Konzeptionell setzte die Sachverständigenkommission im Dritten Jugendbericht zumindest ansatzweise die Anregungen aus dem Zweiten Jugendbericht um, die gesamtgesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen in die Betrachtung bzw. Bestimmung der Aufgaben von Jugendämtern einzubeziehen. Die Funktion des Jugendamtes wurde im Kontext des gesamten Erziehungssystems gesehen und ihm wurde ein gesellschaftspolitischer Auftrag zugesprochen, außerdem wurde die Randstellung der Jugendhilfe thematisiert. In der Herangehensweise wurde ein problemlagenbezogener Ansatz gewählt, d.h. es wurde vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches auf Erziehung gemäß JWG von der Frage ausgegangen, ob und

inwieweit die von der Jugendhilfe wahrgenommenen Aufgaben noch Antworten auf real vorhandene Probleme darstellen. Dabei wurde unterschieden nach den Problemzusammenhängen Sicherung elementarer Erziehungsleistungen, Konflikte zwischen Individuum und Gesellschaft, Sozialisationsituation im Kleinkind- und Schulalter und Situation der Jugend in Beruf, Politik und Freizeit (vgl. Lüders 1989, Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1972).

Hinsichtlich der zugrundeliegenden Daten und Forschungsergebnisse sah sich auch die Sachverständigenkommission des Dritten Jugendberichtes mit Defiziten konfrontiert, denen im Erstellungsprozess mit verschiedenen eigenen Untersuchungen und Erhebungen begegnet wurde. Diese Problematik wird (unter Bezugnahme auf ähnliche Forderungen der AGJJ) auch im Bericht selbst thematisiert: Er widmet vor allem der amtlichen Jugendhilfestatistik eine ausführliche Kritik und formuliert zahlreiche Empfehlungen zu ihrer Verbesserung. Die Bundesregierung akzeptierte diese Kritik in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen als berechtigt und stellte rasche Abhilfe in Aussicht (vgl. Bayer / Krüger / Lüders 1997).

Generell erfuhr der Dritte Jugendbericht eine äußerst positive Würdigung durch die Bundesregierung. Sie wertete diesen als Bestätigung der angestrebten Jugendhilfrechtsreform und übernahm eine Reihe von Positionen der Kommission, stellte die Realisierung ihrer Vorstellungen und Absichten jedoch unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit und lehnte eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufgaben der Jugendhilfe ab. Nachdem die Jugendhilfrechtsreform gescheitert war, verschwand auch die Umsetzung der im Dritten Jugendbericht formulierten Empfehlungen von der politischen Agenda bzw. wurde nicht systematisch weiterverfolgt. Im Plenum des Deutschen Bundestages wurde der Dritte Jugendbericht ohnehin aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Parlamentes niemals diskutiert, ist aber zumindest in die Beratungen der Referentenentwürfe für ein Jugendhilfegesetz einbezogen worden.

In der Fachöffentlichkeit hingegen fand der Bericht erhebliche Beachtung mit insgesamt positivem Grundtenor: Den hauptsächlichen Empfehlungen wurde weitgehend zugestimmt und das Verfahren der Berichtserstellung mit unabhängiger Kommission und Stellungnahme durch die Bundesregierung befürwortet. Des Weiteren wurde anerkannt, dass die Kommission ihren Auftrag unter schwierigen Bedingungen und mit lückenhafter Datenlage zu erfüllen hatte. Umstritten blieb die Zusammensetzung der Kommission, die Berichtssystematik wurde z.T. ebenso kritisiert wie Praxisferne, Wiederholung bekannten Fakten und eine unzureichende Reflexion gesellschaftlicher Bedingungen der Jugendhilfe (vgl. Utermann 1972). Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde als unverbindlich, unvollständig unzutreffend oder zu allgemein kritisiert; der Bundesregierung wurde vorgeworfen, sie weiche Entscheidungen aus und übe politische Abstinenz in zentralen Punkten wie z.B. hinsichtlich der gesellschaftspolitischen Funktion der Jugendämter (vgl. Schmidgen / Sengling 1972). Weiterhin findet sich in der Fachliteratur der Vorwurf, der Jugendbericht habe die Chancen, die durch die unabhängige Sachverständigenkommission für eine kritische Diskussion problematischer Sachverhalte in der Jugendhilfe gegeben gewesen wären, nicht hinreichend genutzt - verbunden mit dem Hinweis, die Forderungen hätten präziser und differenzierter formuliert werden können und begleitet von dem Vorwurf, es handele sich um einen langatmigen Expertenbericht (vgl. hierzu verschiedenen Beiträge in Heft 6/1972 der Deutschen Jugend).

Die ambivalenten Einschätzungen zum Dritten Jugendbericht weisen darauf hin, dass dieser mit einer Vielzahl unterschiedlicher Erwartungen konfrontiert wurde und es bleibt bis heute zweifelhaft, dass diese durch Jugendberichte überhaupt in Gänze erfüllt werden können. Die intensive Debatte um den Bericht belegt, dass die Institution Jugendbericht nicht nur de jure, sondern auch de facto mit einer hohen Legitimation ausgestattet ist, lässt aber zuweilen außer

Acht, welchen Auftrag Jugendberichte im Kern zu erfüllen haben: Sie dienen dazu, den verantwortlichen politischen Stellen Grundlagen für zukunftsweisende Entscheidungen an die Hand zu geben. Diesbezüglich wurde schon im Vorfeld der Erstellung des Dritten Jugendberichtes 1969 festgestellt, dass sich die Wirkung des Jugendberichtes nicht zuletzt daran bemessen werde, ob es ihm gelingen würde, durch ein eigenständiges Konzept zu Auseinandersetzungen beizutragen, die sachliche und bewusste Urteile bzw. Entscheidungen ermöglichen - sei es auf der Basis von Zustimmung oder von Ablehnung (vgl. Flor 1969).

Der Dritte Jugendbericht trat - dem Entwicklungsstand der Jugendhilfe seiner Zeit angemessen - für eine Verfachlichung, Verwissenschaftlichung und Professionalisierung der Sozialpädagogik sowie für eine Ausdifferenzierung und Verfestigung eigenständiger institutioneller Strukturen der Jugendhilfe ein (vgl. Olk in Otto 1990). Im Nachhinein wurde ihm attestiert, sich zu einem "echten Klassiker" entwickelt zu haben, von dessen Beschreibung des Jugendamtes durchgreifende fachliche Impulse ausgingen - im Kern seien Stellung und Aufgaben des Jugendamtes seither anerkannt und nicht wesentlich verändert worden (vgl. Wabnitz 1995); außerdem sei der Bericht für die Praxis und für künftige Reformansätze eine wichtige Grundlage gewesen (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Eine gewisse Aktualität hat der Dritte Jugendbericht in den in jüngster Vergangenheit neu begonnenen und nach wie vor nicht beendeten Debatten um die Organisationsstruktur der öffentlichen Jugendhilfe gewonnen (vgl. auch Müller-Stackebrandt 1998) - der Bericht ist hier zwar nur selten expliziter Bezugspunkt, sein "klassischer" Charakter zeigt sich jedoch daran, dass zentrale Aussagen sich in zahlreichen Beiträgen zur aktuellen Diskussion spiegeln. Der Beitrag dieses Jugendberichtes zur Thematisierung von Jugendfragen und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit blieb allerdings ebenso gering, wie seine politische Wirkung (vgl. Wabnitz 1995) - das bereits unmittelbar nach der Veröffentlichung aufgrund der Konzentration des Berichtes auf Fachthemen prognostizierte geringe Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit an den Ergebnissen hat sich bestätigt (vgl. Schmidgen / Sengling 1972).

*Vierter Jugendbericht (1977): Sozialisationsprobleme der arbeitenden Jugend in der Bundesrepublik Deutschland. Konsequenzen für Jugendhilfe und Jugendpolitik*

Auch der Vierte Jugendbericht wurde wie alle folgenden von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erstellt und gemeinsam mit einer Stellungnahme der Bundesregierung veröffentlicht. Wie bei allen späteren Jugendberichten unterstützte das DJI als geschäftsführende Stelle die Erarbeitung mit einer Arbeitsgruppe. Der Vierte Jugendbericht weist die bisher einmalige Besonderheit auf, aus einem Mehrheits- und einen Minderheitsbericht zu bestehen - unterschiedliche gesellschaftstheoretische Orientierungen hatten zu grundsätzlichen Differenzen in der Kommission geführt, die sich nicht überbrücken ließen (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1977, Abstract in Richter / Coelen 1997, Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Außerdem wurde dieser Bericht mit der größten aller bisher verzeichneten Verspätungen veröffentlicht (vgl. Wabnitz 1997) - das Fachministerium hatte zuvor eine ca. 1.500 Seiten umfassende einvernehmliche Erstfassung u.a. wegen ihrer Länge nicht akzeptiert (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000).

Als so genannter "Teilbericht" war dieser Jugendbericht inhaltlich auf sozialisations- und berufssoziologische Fragestellungen fokussiert - eine Schwerpunktsetzung, die vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise seiner Zeit und ihrer Auswirkungen auf das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu sehen ist. Zum Problem der Jugendarbeitslosigkeit hat die Kommission eine ausführliche Expertise eingeholt, zu den Schwerpunkten betriebliche Sozialisation, Sozialisationsstrukturen der Berufsschule und arbeitsweltbezogene Jugendbildungsarbeit im Analyseteil wurden eigens Daten erhoben, während andere Bereiche auf der Basis von Se-

kundäranalysen formuliert wurden. Im einführenden Kapitel sind unter dem Stichwort "mündiger Bürger" Zielvorstellungen für die Sozialisation junger Arbeitnehmer dokumentiert. Die Jugendhilfe selbst steht nicht im Zentrum dieses Berichtes, da sie in dem von der Kommission zugrunde gelegten Sozialisationsmodell nur eine periphere Sozialisationsinstanz darstellt (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1977, Abstract in Richter / Coelen 1997, Bayer / Krüger / Lüders 1997).

Die verspätete Vorlage des Berichtes sowie seine Anlage als Mehrheits- und Minderheitsbericht haben die Wirkung dieses Jugendberichtes entscheidend geschwächt. Die Bundesregierung lehnte den Vierten Jugendbericht nach einjähriger Prüfung mit einer nur dreiseitigen Stellungnahme ab (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000) - Sachaussagen und Forderungen des Berichtes wurden als überholt zurückgewiesen. Die Stellungnahme lässt lediglich zum Minderheitenbericht Billigung erkennen und erkennt an, dass dieser auch Anregungen enthält (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1977). Im Plenum des Deutschen Bundestages wurde der Vierte Jugendbericht erst Anfang 1979 behandelt. Verzögerung und fehlende Einigkeit in der Kommission wurden hier zum Anlass genommen, erneut den Sinn und Zweck des Unternehmens Jugendbericht grundsätzlich zu diskutieren bzw. danach zu fragen, ob eine nebenberuflich tätige Jugendberichtscommission ihrer Aufgabe gerecht werden kann; zudem wurde eine Klärung des Berichtsauftrages gefordert. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Aussagen des Vierten Jugendberichtes im politischen Raum ist so gut wie nicht erfolgt bzw. blieb auf die gesellschaftspolitische Ebene mit dem hier üblichen ideologisch geprägten Schlagabtausch beschränkt. Entsprechend sind seine Forderungen und Empfehlungen dort allenfalls zufällig aufgegriffen und umgesetzt worden.

Auch die Fachöffentlichkeit hat diesen Jugendbericht nur verhalten zu Kenntnis genommen (in den Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Jugendfürsorge ist dies der einzige Jugendbericht, zu dem keinerlei Veröffentlichung vorliegt) und z.T. vernichtend kritisiert. Allerdings finden sich in diesem Zusammenhang auch Hinweise auf kritische Auseinandersetzungen mit der Stellungnahme der Bundesregierung sowie dem fehlenden Interesse der Praxis an durchaus bedenkenswerten Empfehlungen (z.B. zur Arbeitslehre, zum Berufsbildungsjahr, zur Berufsfindung und Berufsberatung sowie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur beruflichen Bildung allgemein). Der Umgang der Bundesregierung mit diesem Jugendbericht stieß in der Fachöffentlichkeit nicht auf Zustimmung (vgl. Greese 1979).

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass vom Vierten Jugendbericht vergleichsweise geringe Anstöße ausgegangen sind - er blieb bis auf einige Empfehlungen zur Jugendarbeitslosigkeit ohne besondere Bedeutung für die Praxis der Jugendhilfe und entfaltete keine nennenswerten Wirkung in Politik und Öffentlichkeit: Selbst historisch angelegte Veröffentlichungen zum Thema des Berichtes beziehen sich kaum auf dieses Dokument, das aus der Sicht von Zeitzeugen "wie kein anderer Jugendbericht als eine 'totale Pleite' einzuschätzen" ist (vgl. Wabnitz 1997).

#### *Fünfter Jugendbericht (1980): Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe*

Mit dem 1980 vorgelegten Fünften Jugendbericht sollte gemäß § 25 JWG erstmals ein Überblick über die gesamte Jugendhilfe gegeben werden. Die Kommission hat sich in ihrer Konzeption jedoch auf einzelne Problemfelder beschränkt. Zu diesem gemessen an seinen Vorgängern relativ kurzen Bericht hat die Kommission eine Zusammenfassung vorgelegt sowie eine Sammlung der wichtigsten Materialien veröffentlicht, auf die sie sich bei der Erarbeitung

gestützt hat (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1980, Abstract in Richter / Coelen 1997, Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000).

Der Fünfte Jugendbericht hat den problemlagenbezogenen Ansatz des Dritten Jugendberichtes aufgegriffen und weiterentwickelt. Ihm liegt ein Konzept zugrunde, das nicht von institutionalisierten Problemlösungsstrategien und Bearbeitungszusammenhängen ausgeht, sondern von einer Analyse gesellschaftlicher Bedingungsbeziehungen, aus denen Probleme für Kinder- und Jugendliche resultieren können. Rekonstruiert wird nicht nur ein struktureller Wandel der Lebensphase Jugend, sondern auch der Prozess der gesellschaftlichen Konstituierung und Thematisierung von Jugendfragen. Die Situation der Jugendhilfe ist nicht aus der Binnenperspektive beschrieben, sondern vor dem Hintergrund gesellschaftstheoretischer Konzepte und unter Einbezug von Erkenntnissen der Jugendforschung. Dieser sozialisationstheoretisch ausgerichteten Konzeption entsprechend stehen - anders als z.B. im Zweiten und Dritten Jugendbericht - weniger quantitative Aspekte (Fehlen von Einrichtungen, Personal-mangel, geringe finanzielle Ausstattung) im Mittelpunkt der Darstellung. Vielmehr wird in einer expliziten Verbindung der sozialen Lage junger Menschen mit Leistungen bzw. Versäumnissen der Jugendhilfe der Frage nachgegangen, ob die Prozesse der Jugendhilfe so organisiert sind, dass sie in qualitativer Hinsicht als problemadäquat bezeichnet werden können. Im Hinblick auf die dem Bericht zugrunde gelegten Daten bemängelte die Kommission v.a. das Fehlen qualitativer Aussagen und formulierte Fragen an die Jugendhilfeforschung (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1980, Lüders 1989, Bayer/Krüger/Lüders 1997, Müller-Stackebrandt 1998, Otto 1990).

Schwerpunkte der Problemlagenanalyse des Fünften Jugendberichtes sind: Kinder und Jugendliche in ungünstigen Lebensverhältnissen, Schulversagen, beruflich-soziale Lebensperspektiven, Probleme verhaltensauffälliger und behinderter Kinder und Jugendlicher, besonders benachteiligte Sozialgruppen sowie Bedingungen und Möglichkeiten sozialer und politischer Partizipation. Auf der Basis dieser Analyse werden im zweiten Abschnitt Strukturprobleme der Jugendhilfe wie Barrieren der Aufgabenerfüllung, Diskrepanzen zwischen Aufgabenstellung und Ressourcen, Konsequenzen veränderter Sozialisationsbedingungen, zunehmender Druck auf die Jugendhilfe sowie die Problematik ihrer Handlungsformen thematisiert. Der Dritte Abschnitt behandelt Entwicklungstendenzen in zentralen Handlungsfeldern der Jugendhilfe (Familienarbeit, Kindergarten, Pflegekinderwesen und Adoption, Erziehungshilfe, Jugendarbeit); im letzten Teil des Berichtes sind die durchweg auf die Jugendhilfe bezogenen Empfehlungen und Vorschläge der Kommission zusammengefasst (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1980).

Von der Bundesregierung, die mehr als ein Jahr für die Prüfung und Verabschiedung ihrer Stellungnahme benötigte, wurden Konzeption, Form und Inhalt des Fünften Jugendberichtes kritisch kommentiert, z.T. wurde seinen Aussagen sogar offen widersprochen. Der Bundesrat schloss sich dieser distanzierenden Einschätzung weitgehend an (vgl. ebd. sowie Wabnitz 1995, Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Die Kritik richtete sich vorwiegend gegen das dem Bericht zugrundeliegende Problemlagenkonzept, das als eine die positiven Entwicklungen nicht würdigende Dramatisierung von Jugendfragen empfunden wurde. Die eigene Politik wurde von der Bundesregierung zum einen in Abgrenzung zu den Aussagen der Kommission als positiv dargestellt, zum anderen wurde der Bericht als Bestätigung gewertet, da der damalige Regierungsentwurf zum Jugendhilferecht sich auf solche Bereiche konzentrierte, für die auch die Kommission Entwicklungsrückstände festgestellt hatte. Des Weiteren wurde auf die Zuständigkeit der Länder und Kommunen für die Umsetzung von Empfehlungen verwiesen (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1980).



Die Debatte zum Fünften Jugendbericht im Plenum des Deutschen Bundestages war stark von den unterschiedlichen Positionen der einzelnen Fraktionen zur Jugendhilferechtsreform geprägt: Es erfolgte eine Polarisierung, die sich vor allem auf die Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Familie konzentrierte und im Vorwurf der Opposition gipfelte, das Ziel der Vergesellschaftung und Verstaatlichung von Erziehung zöge sich durch sämtliche Jugendberichte und Reformbemühungen zum Jugendhilferecht. Auf die Aussagen des Berichtes wurde in der eher gesetzesimmanent geführten Debatte kaum explizit Bezug genommen - dies gilt selbst für Beiträge, die im Jugendbericht erörterte Themen tangierten (vgl. Hornstein 1982a). Zudem wurde auch hier Einseitigkeit in der Darstellung kritisiert und sogar die Auffassung vertreten, der Bericht hätte von der Bundesregierung zurückgewiesen werden müssen. Angesprochen wurde allerdings auch, dass die Kommission wichtige Fragen zu den Organisationsformen und zur Arbeitsweise der Jugendhilfe aufgegriffen habe, weiterhin wurde deutlich gemacht, dass nicht eine pauschale Ausweitung sondern ein bedarfsgerechter Ausbau der Jugendhilfe auf der Tagesordnung stünden.

Eine tiefergehende fachpolitische Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Fünften Jugendberichtes hatte dies jedoch nicht zur Folge, obwohl diese nebst der Forderungen nach einer besseren Ausstattung der Jugendhilfe durchaus zukunftsweisende Ansätze beinhalteten, die für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe z.T. bis heute von Bedeutung sind bzw. auf eine Umsetzung in die Praxis warten. Zu nennen wären hier beispielsweise die Ziele, Partizipation und Selbstbestimmung der Adressaten zu stärken sowie lebenswelt- und gemeinwesenorientierte Arbeitsformen auszuweiten oder auch Forderungen nach flexiblen Institutionalierungsformen und einer ständigen Überprüfung der Angemessenheit eingeschlagener Strategien. Auch wurde thematisiert, dass die Jugendhilfe zunehmend dazu gezwungen ist, Folgen von Problemen aufzuarbeiten, die in anderen Bereichen der Gesellschaft verursacht werden, ihre Aufgaben jedoch nur bewältigen kann, wenn sie sich nicht lediglich als Ausfallbürge für andere, eigentlich zuständige Stellen versteht (vgl. Müller-Stackebrandt 1998, Olk in Otto 1990).

Im Wissenschaftsbereich wurde der Fünfte Jugendbericht denn auch sehr viel positiver aufgenommen als in der Politik und dort auch im Rückblick als gelungene Zeitdiagnose bewertet (vgl. Olk in Otto 1990). In der Praxis hingegen wurde er durchaus kritisch gesehen (vgl. Wabnitz 1995, Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Beispielsweise bemängelte die AGJ, dass der Bericht keinen Überblick über die gesamte Jugendhilfe gibt und eine positive Ansätze ignorierende Mängelanalyse darstelle; es wurden eine stärkere empirische Fundierung angemahnt und konkrete Ansatzpunkte für die praktische Arbeit vermisst. Allerdings wurde hier auch die Herangehensweise begrüßt und die Analyse der Entwicklung in zentralen Feldern der Jugendhilfe blieb von der kritischen Bewertung ausgenommen. Unter Bezugnahme auf die Erfahrungen mit dem Dritten und Vierten Jugendbericht wurde zudem erhebliche Skepsis an den Wirkungen bzw. konstruktiven Einflüssen auch dieses Jugendberichtes geäußert (vgl. AGJ 1980). Im Rahmen einer 1980 durchgeführten Tagung der AGJ und der Evangelischen Akademie Loccum wurde der Bericht kontrovers und in der Gesamttendenz ebenfalls eher kritisch diskutiert (vgl. Hartmann-Beutel 1980). Auch in der Fachliteratur finden sich eine Reihe von Hinweisen auf eine intensive und kontroverse Auseinandersetzung mit dem Fünften Jugendbericht (vgl. diverse Beiträge in Heft 4/1980 der Zeitschrift Jugendwohl).

Im Rückblick betrachtet repräsentiert der Fünfte Jugendbericht die Phase des "Reflexivwerdens der Jugendhilfe" (Olk in Otto 1990) und hat Perspektiven aufgezeigt, die über einen rein quantitativen Ausbau hinaus den Blick auf qualitative Aspekte lenken. Er enthält eine Reihe

von nach wie vor bedenkenswerten Ansätzen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe und hat konzeptionell den durchaus nachahmenswerten Weg eingeschlagen, die Jugendhilfe stärker aus der Perspektive der Adressaten zu betrachten. Seine einseitige Fokussierung auf Problemlagen hat kontroverse Einschätzungen provoziert; der Vorwurf, Jugend würde damit zum Problemfall abgestempelt, geht jedoch an den Intentionen des Berichtes vorbei - sein Beitrag liegt nicht zuletzt auch darin, zu einer Auseinandersetzung mit den Problemen anzuregen, die Jugendliche mit der Gesellschaft haben, statt lediglich solche zu thematisieren, die die Gesellschaft mit ihnen hat. Zu bedenken ist zudem, dass auch ein Gesamtbericht Schwerpunkte setzen muss und es sich um die Frage, ob hierbei die richtigen ausgewählt wurden, grundsätzlich streiten lässt. Im historischen Kontext betrachtet hat der Fünfte Jugendbericht außerdem eine paradigmatische Neuorientierung der Jugendhilfe angeregt - er versuchte Jugendhilfe als Sozialisationspolitik konzeptionell zu fassen und verband dies mit der Forderung nach einer offensiven Jugendhilfepolitik, die auf Analysen zu den Lebensbedingungen unterschiedlicher Zielgruppen basiert (vgl. Karsten in Otto 1990).

Trotz der kontroversen Debatte um diesen Jugendbericht blieben seine politischen Wirkungen eher gering - Wege zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Verbesserungen wurden zu wenig vertieft und seine Impulse wurden im Entwurf für ein Jugendhilfegesetzes von 1980 kaum berücksichtigt (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000, Hornstein 1982a). Wesentliche, Anfang der achtziger Jahre virulent gewordenen Probleme konnte der Fünfte Jugendbericht schon aus Zeitgründen nicht aufnehmen, was dazu führte, dass sich die Bundesregierung kurz nach seinem Erscheinen anderer Instrumente der Politikberatung bediente und die Enquete-Kommission "Jugendprotest im demokratischen Staat" einsetzte (vgl. Wabnitz 1995). In der allgemeinen Öffentlichkeit stieß der Fünfte Jugendbericht auf mehr Resonanz als seine beiden Vorgänger, was zum einen durch eine intensivere Pressearbeit der Bundesregierung bedingt sein dürfte, vermutlich aber auch auf die unterschiedlichen Positionen von Bundesregierung und Kommission zurückzuführen ist. Die kritische Reaktion auf den Bericht von Seiten der Bundesregierung löste Überlegungen zu Rezeptivität und Resistenz des politischen Systems gegenüber sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen aus, die die Wirkungsforschung zur Sozialberichterstattung befruchteten (vgl. Müller-Stackebrandt 1998). Infolgedessen hat sich die Auseinandersetzung mit der Institution Jugendbericht - nicht zuletzt ausgehend von Analysen und Beiträgen des Vorsitzenden der Sachverständigenkommission Walter Hornstein - deutlich intensiviert (vgl. Hornstein 1982a, b).

#### *Sechster Jugendbericht (1984): Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland*

Beim 1984 vorgelegten Sechsten Jugendbericht handelt es sich um einen Teil- bzw. Schwerpunktbericht, der die Situation von Mädchen in Familie, Schule, Ausbildung und Beruf sowie in der Jugendhilfe thematisiert. Der ebenfalls vergleichsweise kurze Bericht wurde durch eine Vielzahl von Expertisen ergänzt, die die Sachverständigenkommission in Auftrag gegeben hat (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984). Für seinen konzentrierten Blick auf die Situation der Mädchen hat dieser Jugendbericht den gesellschaftstheoretischen Zugang seines Vorgängers übernommen. Sein zentrales Anliegen war die sozialpolitische Herstellung von Chancengleichheit für Mädchen - begriffen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die weit über die Zuständigkeit und Reichweite der Jugendhilfe hinausgeht, jedoch auch die Jugendhilfe vor eine Reihe von ungelösten Fragen und Herausforderungen stellt (vgl. ebd., Lüders 1989, Bayer / Krüger / Lüders 1997). Im Zentrum des Berichtes stehen drei Problembereiche: Die begrenzte Reichweite der Jugendhilfe für die Verbesserung der Chancengleichheit im gesamtgesellschaftlichen Kontext, die Konsequenzen geschlechtsspezi-

fischer Arbeitsteilung für Mädchen sowie die Perspektive, Mädchen in der Jugendhilfe nicht nur als "Problemfall" zu betrachten (vgl. Abstract in Richter / Coelen 1997).

Der eigentliche Bericht ist in vier inhaltliche Abschnitte gegliedert: Im ersten Teil wird die Datenlage zum Themenkomplex "Mädchen und Jugendhilfe" beleuchtet und auf eklatante Mängel hingewiesen, da geschlechtsspezifisch ermittelte Daten zur Jugendhilfe nur äußerst unzulänglich vorlagen (vgl. ebd., Bayer / Krüger / Lüders 1997). Auch die Jugendforschung thematisierte die besonderen Problemlagen und Benachteiligungen von Mädchen nur marginal (vgl. Lüders 1989). Angesichts des Defizits in Forschung und Statistik hat die Kommission 35 Expertisen zu einem breiten Spektrum von Themen veranlasst (vgl. ebd., Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984). Im Zweiten Abschnitt des Sechsten Jugendberichtes ist das dem Bericht zugrunde gelegte Konzept der Chancengleichheit generell sowie mit Blick auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche ausgeführt. Die Praxis der Jugendhilfe wird im dritten Abschnitt vor dem Hintergrund der Lebenswirklichkeit und der Handlungschancen von Mädchen analysiert. Im Vierten Abschnitt sind Empfehlungen formuliert, die sich nicht nur an die Jugendhilfe, sondern auch an andere für die Lebenssituation von Mädchen zentrale Politikbereiche sowie an die Wissenschaft und Forschung bzw. Aus- und Fortbildung richten (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984). Jugendhilfe wird hierin lediglich als ein Feld für Handlungsmöglichkeiten zugunsten von Mädchen betrachtet und der Verursachungszusammenhang geschlechtsspezifischer Ungleichheit sozialer Chancen ausdrücklich mitthematisiert (vgl. Bayer / Krüger / Lüders 1997). Im Vergleich zu seinen Vorgängern ist der Sechste Jugendbericht deutlich forschungsorientiert; die Jugendforschung - hier fast ausschließlich Frauen und Mädchenforschung - übernahm wie in keinem vorhergehenden Bericht ausdrückliche eine anwaltschaftliche Funktion (vgl. Lüders 1989, Karsten in Otto 1990).

In der Politik fand der Sechste Jugendbericht eine vergleichsweise hohe Anerkennung, auch wenn die Bundesregierung dem unter anderen politischen Mehrheiten festgelegten Thema zunächst skeptisch gegenübergestanden hatte und sich in ihrer erst mehr als ein Jahr nach Abgabe des Berichtes verabschiedeten Stellungnahme auf kritische Anmerkungen konzentrierte. Ähnlich wie beim Fünften Jugendbericht beklagt die Stellungnahme eine einseitige, zu pessimistische Abhandlung des prinzipiell für wichtig erachteten Themas; außerdem wurde in Abgrenzung vom Chancengleichheitskonzept der Kommission versucht, sachlich und fachlich andere Akzente zu setzen (vgl. Wabnitz 1995). Allerdings wurden Problembeschreibungen der Kommission auch angenommen und Verbesserungen angekündigt - z.B. hinsichtlich der Konflikte zwischen Familien - und Berufsorientierung, wengleich die in diesem Zusammenhang von der Kommission empfohlenen Maßnahmen als zu dirigistisch abgelehnt wurden (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1984). Der Sechste Jugendbericht wurde dem Deutschen Bundestag fristgerecht im Februar 1984 vorgelegt und sowohl im Plenum als auch im für Jugendfragen zuständigen Ausschuss lebhaft diskutiert. Auch der Bundesrat hat sich mehrfach mit diesem Dokument befasst und eine Empfehlung hierzu verabschiedet (Drucksache 80/1/84 vom 27.03.1984), des Weiteren führe der Bericht zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe bei der Jugendministerkonferenz der Länder (vgl. Bundestagsdrucksache 10/6167).

Die politische Auseinandersetzung mit dem Bericht war stark von unterschiedlichen ideologischen Positionen geprägt, es wurde jedoch durchaus auf Inhalte und Forderungen des Berichtes eingegangen und zudem generell anerkannt, dass dieser wichtige Anstöße gebe. Im Mai 1985 hat der Bundestag einen Antrag zum Sechsten Jugendbericht behandelt, der sich mit der Umsetzung der Empfehlungen befasste (Drucksache 10/1007) und auch noch 1986 haben sich der zuständige Ausschuss sowie das Plenum mehrfach mit diesem Jugendbericht befasst. Eine

konsequente Umsetzung der Kommissionsempfehlungen in konkrete Politik lässt allerdings z.T. bis heute auf sich warten und die seinerzeit vom Bundestag gefassten Beschlüsse laufen diesen Forderungen stellenweise sogar entgegen.

In Wissenschaft, Fachöffentlichkeit und Praxis löste der Sechste Jugendbericht intensive Diskussionen aus und war Anlass für eine Reihe von Stellungnahmen (vgl. Literaturübersicht in Richter / Coelen 1997, sowie Heft 4 / 1984 der Zeitschrift Deutsche Jugend und Heft 3/1985 der Zeitschrift Unsere Jugend). Die AGJ teilte in ihrer Stellungnahme ausdrücklich den Grundtenor sowie zentrale Aussagen des Berichtes, grenzt sich in einigen Punkten jedoch auch von Positionen und Forderungen der Kommission ab (vgl. AGJ 1984). Grundsätzlich fand der Sechste Jugendbericht viel Zustimmung in der Praxis, nicht zuletzt wurde seine Klarheit und Lesbarkeit gelobt. Die Bewertungen fielen je nach politischer Position, Sichtweise oder fachlichem Schwerpunkt durchaus unterschiedliche aus - engagierte Frauen aus Frauenbewegung und Frauenforschung oder aus der Mädchenspezifischen Praxis der Jugendhilfe sahen in ihm eine Bestätigung ihrer Positionen und Erfahrungen, während seine Analysen und Folgerungen im konservativen Spektrum sowie z.T. von Männern eher kritisch distanziert und als zu feministisch eingeschätzt wurden. Auch die Expertisen zum Sechsten Jugendbericht fanden große Beachtung in der Fachöffentlichkeit.

Mit dem Sechsten Jugendbericht ist die Geschlechterfrage in der Jugendhilfe erstmals grundlegend debattiert worden und hatte erste Antworten gefunden (vgl. Otto 1990). Entsprechend hat er den Blick für geschlechtsspezifische Benachteiligungen gerade auch in der Praxis der Jugendhilfe geschärft (vgl. Birtsch 1997) und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe erheblich beeinflusst (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Dies ist jedoch weniger einer entschlossenen Umsetzung seiner Empfehlungen durch die Bundespolitik zu verdanken, als vielmehr intensiven Auseinandersetzungen mit seinen Aussagen in Fachöffentlichkeit und Praxis. Noch heute nehmen einschlägige Fachbeiträge Bezug auf dieses Dokument und auch aktuelle Konzeptionen berufen sich darauf. Im historischen Rückblick ist festzustellen, dass vom Sechsten Jugendbericht nicht zu unterschätzende fachliche Impulse ausgingen. Mit § 9 Abs. 3 SGB VIII beeinflusste dieser auch die Gesetzesformulierung, derzufolge bei der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern ist. Über die fachpolitische Diskussion sind ausgehend vom Sechstens Jugendbericht viele Forderungen über die Jugendhilfe hinaus auch in die allgemeine Öffentlichkeit transportiert worden - er hatte die wohl höchste Publizität aller Jugendberichte und bewirkte nachhaltige Diskussionen zur Koedukation und Mädchenarbeit, Gleichberechtigung in Beruf und Arbeitswelt, geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in pädagogischen Feldern oder Repräsentanz von Frauen in Gremien. (vgl. Wabnitz 1995). Zudem hat er Forschungsdefizite aufgezeigt, die wesentlich zu Intensivierung der Mädchen- und Frauen- bzw. Geschlechterforschung beigetragen haben (vgl. Lüders 1989).

Angesichts nach wie vor ungelöster Probleme in Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Gesellschaft allgemein sowie in der Jugendhilfe ist der Bericht noch immer in vielen Punkten aktuell und darf ebenfalls zu den Klassikern seiner Zunft gerechnet werden (vgl. hierzu auch Rose 1997). Die Kommission des Elften Kinder- und Jugendberichtes hat dies zum Anlass genommen, eine Sammelexpertise zur Umsetzung der Forderungen des Sechsten Jugendberichtes in Auftrag zu geben.

*Siebter Jugendbericht (1986): Jugendhilfe und Familie - Die Entwicklung familienunterstützender Leistungen in der Jugendhilfe und ihre Perspektiven.*

Den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend war auch für den Siebten Jugendbericht eine spezifische Thematik vorgesehen, die im Zusammenhang mit dem Anspruch der damaligen Bundesregierung stand, die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Zudem dürfte die Themenwahl von der Absicht beeinflusst worden sein, das Thema Jugendhilfe und Familie nach dem Regierungswechsel politisch neu zu verorten (vgl. Junge 1988). Der Bericht wurde der Bundesregierung nach einer außerordentlich kurzen Bearbeitungszeit von nur einem Viertel Jahren Anfang des Jahres 1986 vorgelegt und zum Jahresende veröffentlicht. Seine inhaltlichen Schwerpunkte sind die veränderte Lage der Familie in der Gesellschaft sowie innerfamiliäre Konstellationen; die Leistungen der Jugendhilfe wurden von der Kommission vor dem Hintergrund von Ansprüchen und Leistungen der Familie beurteilt und Jugendpolitik tendenziell unter Familienpolitik subsumiert (vgl. Lüders 1989). Ziel der Kommission war es, Familie nicht nur als (defizitäres) Objekt von Jugendhilfe zu behandeln, sondern sie in ihrem gesamten Lebenszusammenhang sowie als Partner der Jugendhilfe darzustellen - in diesem Punkt knüpfte sie an die Ausführungen zur Familienarbeit im Fünften Jugendbericht an, ohne sich jedoch explizit darauf zu beziehen (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1986, Schmälzle 1988).

Im ersten Teil dieses Jugendberichtes werden Familienleitbilder im Kontext gesellschaftlicher Bedingungen und Veränderungen untersucht, die Umweltabhängigkeit und die Handlungsfreiräume der Familie in den Blick genommen, Veränderungen der familialen Rollen und Aufgaben analysiert sowie Schlüsselereignisse im Familienzyklus beschrieben. Den zweiten Teil bildet eine Bestandsaufnahme zum Verhältnis von Jugendhilfe und Familie, in der das Selbstverständnis der Jugendhilfe und die an sie gerichteten Erwartungen in ihrer Relevanz für die Familie beurteilt sowie die familienunterstützenden Leistungen einzelner Handlungsfelder bewertet werden. Den letzten Abschnitt bilden Empfehlungen für die Jugendhilfe und darüber hinausgehende Praxis- und Politikbereiche sowie für die weiter gehende Forschung; außerdem werden hier die im zweiten Teil formulierten Erwartungen an die Novellierung des Jugendhilferechtes aufgegriffen und ausgeführt (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1986, Abstract in Richter / Coelen 1997).

Aufgrund der außerordentlich kurzen Bearbeitungszeit konnte die Kommission keine größeren Erhebungen durchführen, sondern blieb vorwiegend auf Sekundäranalysen empirischer, politischer und jugendhilfespezifischer Quellen sowie demografischer Daten angewiesen (vgl. ebd., Bayer / Krüger / Lüders 1997). Sie hat eine Reihe von Expertisen in Auftrag gegeben, die als Materialien zum Siebten Jugendbericht in sechs Bänden veröffentlicht wurden und zudem zwei Anhörungen durchgeführt. Stärker als die Jugendforschung wurde hierbei die Familiensoziologie in Anspruch genommen (vgl. Lüders 1989). Mit Blick auf die Verfügbarkeit von Daten und Forschungsergebnissen konstatiert auch dieser Jugendbericht, dass viele Fragen zur Entwicklung von Familienkonstellationen sowie zur Jugendhilfe auf der Basis des vorhandenen Materials nicht beantwortbar sind (vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1986, Bayer / Krüger / Lüders 1997).

Von der Politik wurde dieser Jugendbericht insgesamt sehr zustimmend aufgenommen und die Stellungnahme der Bundesregierung fiel weitaus positiver und sachbezogener aus als zu den früheren Berichten. Allerdings wurden nicht alle Vorschläge der Kommission aufgegriffen und vor allem hinsichtlich der Jugendhilferechtsreform fehlten konkrete Pläne zur Umsetzung (vgl. Wiesner 1997, Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000, Schmälzle 1988). Auch im für Jugendfragen zuständigen Bundestagsausschuss wurde der Bericht als wichtiger Beitrag zum Verständnis der Rolle der Jugendhilfe als Partner von Kindern, Jugendlichen und Eltern gewürdigt, wenngleich sowohl in diesem Gremium als auch in der Ple-

nummsdebatte von Regierungs- und Oppositionsparteien unterschiedliche Standpunkte zum Ausdruck gebracht wurden. Kontroversen bestanden vor allem hinsichtlich des Verhältnisses von Jugend- und Familienpolitik - Vertreter der Oppositionsparteien kritisierten die Reduzierung von Jugendpolitik auf Familienpolitik und forderten, Kinder und Jugendliche nicht nur als Bestandteil von Familie zu sehen, sondern als eigenständige Persönlichkeiten. Zudem hoben sie der Verschlechterung der Lebensbedingungen von Familien hervor und mahnten Aussagen zur Finanzierung einer eigenständigen Kinder- und Jugendpolitik an (vgl. Bundestagsdrucksache 11/1541).

In seiner Beschlussempfehlung an den Deutschen Bundestag forderte der Ausschuss die Bundesregierung zu konkreten jugendpolitischen Schritten auf - u.a. sollten die Vorschläge der Kommission bei der Neuordnung des Jugendhilferechtes berücksichtigt und Initiativen zur besseren Abstimmung der Arbeitswelt auf die Bedürfnisse der Familien ergriffen werden (vgl. ebd., Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000, Bundestags-Drucksache 11/1541). Die Bundesregierung und der Bundestag haben sich dem zumindest insoweit angeschlossen, als viele Empfehlungen der Kommission Eingang in das SGB VIII fanden (vgl. Wabnitz 1995). Im Bundesrat wurde der Bericht nebst Stellungnahme ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen und die Absicht der Bundesregierung zur Novellierung des Jugendhilferechtes unterstützt - verbunden mit der Aufforderung, finanzielle Auswirkungen mit den Ländern zu klären (vgl. Drucksache 621/86, 621/2/86, 621/86).

Die politischen Kontroversen um den Siebten Jugendbericht spiegelten sich auch in der Fachdebatte wider: Hier wurde zum einen das Thema in Frage gestellt und die Tendenz von Bericht und Stellungnahme zur "Refamiliarisierung" der Jugendhilfe kritisiert - verbunden mit der Befürchtung, hierdurch würde ein Rückzug des Staates aus seiner sozialpolitischen Verantwortung für die Gestaltung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen Vorschub geleistet (vgl. Karsten in Otto 1990). Viele der zu diesem Bericht erschienenen Stellungnahmen sind durch partei- und verbandspolitische Interessen geprägt (vgl. Schmälzle 1988, eine Dokumentation mehrerer Stellungnahmen und Kommentare findet sich in den Heften 1, 3 und 4/1987 der Zeitschrift Forum Jugendhilfe. Mitteilungen der AGJ). Grundsätzlich stieß der Siebte Jugendbericht jedoch bei auch bei den Trägern der Jugendhilfe überwiegend auf Zustimmung. Dies zeigt auch die von der AGJ abgegebene Stellungnahme: Hier wird der Bericht als fachliche sehr anspruchsvoll anerkannt und vor allem in seinem Familienbegriff und seinen Analysen zur Lage von Familien begrüßt. Auch die AGJ bemängelte allerdings, dass der eigenständige Erziehungs- und Bildungsauftrag der Jugendhilfe im Siebten Jugendbericht nicht ausreichend hervorgehoben wurde und machte deutlich, dass die Aufgaben der Jugendhilfe vor allem auf Kinder und Jugendliche bezogen sind und sich nicht in familienunterstützenden Maßnahmen erschöpfen. Der Bundesregierung warf die AGJ vor, viele Empfehlungen der Kommission nur unzureichend aufgegriffen und keine über die Jugendhilfe hinaus gehenden Perspektiven formuliert zu haben (vgl. AGJ 1987).

Eine nicht zu unterschätzende Leistung dieses Jugendberichtes ist darin zu sehen, dass dieser antifamiliale und defizitorientierte Konzepte der Jugendhilfe in Frage stellt, eine Anerkennung der Leistungen von Familien sowie eine Weiterentwicklung ihrer Lebensmöglichkeiten fordert und sich in Abgrenzung zu eingriffsorientierten Ansätzen für eine sozialpädagogische Arbeit mit Familien ausspricht, die sie präventiv in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt (vgl. Schmälzle 1988). Zu Recht wurde allerdings in der Fachdebatte kritisiert, dass die Kommission z.T. über das Ziel hinaus geschossen ist, den Blick der Jugendhilfe für die Bedürfnisse von Familien zu öffnen, indem sie die Jugendhilfe insgesamt als familienunterstützende Leistung versteht. Die konträr hierzu in einigen Stellungnahmen geforderte strikte Trennung von Jugendhilfe und Familienarbeit dürfte im historischen Rückblick jedoch eben-

falls als überzogen und überholt betrachtet werden. Nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist weiterhin der Vorwurf, der Siebte Jugendbericht klammere die Geschlechterfrage aus, zementiere mit dem Festhalten an der klassischen Arbeitsteilung zwischen Familie und Sozialpolitik die Geschlechterhierarchie und sehe die Institution Familie ungeachtet veränderter Lebenslaufkonzepte als gegebene und tragfähige Basis der Jugendhilfe an (vgl. Krüger in Otto 1990). Auch ist eine fundierte pädagogische und juristische Begründung von Positionen durch die Kommission nicht erfolgt und unscharfe Definitionen sowie das Fehlen von Klärungen zu Zielen und Werten haben zu Missverständnissen in der Debatte um die Ziele dieses Berichtes beigetragen (vor allem in den Punkten Familienarbeit, Kindeswohl / Elternwohl - vgl. Schmälzle 1988).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Siebte Jugendbericht eine intensive fachliche und politische Debatte um das Verhältnis von Jugendhilfe und Familie ausgelöst hat, die allerdings von prinzipiellen Auseinandersetzungen mit christdemokratischer Familienpolitik und unterschiedlichen Auffassungen über die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen überlagert war - Kontroversen, die auch die Debatte um die Neuordnung des Jugendhilferechtes bestimmten. Die oftmals politisch motivierten bzw. ideologisch geprägten Wertungen dieses Jugendberichtes haben eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema des Berichtes bzw. kritische Rezeption seiner Analysen, Konzepte und Folgerungen z.T. in den Hintergrund gedrängt (vgl. Schmälzle 1988). Der Bericht hat unmittelbar auf die Jugendhilferechtsreform eingewirkt und die dortigen Leistungskapitel (insbesondere die auf Förderung der Erziehung in der Familie bezogenen Passagen) nachhaltig beeinflusst (vgl. Wabnitz 1995). Diese legitimierenden Wirkungen des Siebten Jugendberichtes dürften auch dadurch befördert worden sein, dass die Vorsitzende der Kommission (Rita Süsmuth) während des Erstellungsprozesses ausschied, um das Amt der Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit zu übernehmen. Auch wurde der Siebte Jugendbericht erst nach der Bundestagswahl Anfang 1987 in den parlamentarischen Gremien diskutiert und die durch Wiederwahl bestätigte damalige Bundesregierung nutzte die Chance, ihre Vorstellungen im Rahmen der in dieser Legislaturperiode nun endlich vollzogenen Jugendhilferechtsreform umzusetzen. Der in den Debatten zum Siebten Jugendbericht zugespitzte, z.T. jedoch auch bei vorhergehenden Jugendberichten bereits deutliche Wertekonflikt zwischen Betonung des Kindeswohls und Orientierung am Elternwillen bzw. zwischen Staat und Familie wurde aufgrund der Mehrheitsverhältnisse eher zugunsten einer Familienorientierung aufgelöst, wie vor allem die Kritik am Fehlen eigener Antragsrechte für Kinder und Jugendliche im SGB VIII deutlich macht.

*Achter Jugendbericht (1990): Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe.*

Turnusgemäß war der Achte Jugendbericht nach dem Fünften als zweiter Gesamtbericht angelegt, d.h. er sollte einen allgemeinen Überblick über die gesamte Jugendhilfe geben. Die Entwicklung nach der Deutschen Einigung in den neuen Bundesländern konnte er noch nicht berücksichtigen, da der Bericht bereits zu Beginn des Jahres 1990 veröffentlicht wurde. Auch in diesem bis dahin bei weitem umfangreichsten Jugendbericht werden die Ausführungen zur Jugendhilfe durch eine Beschreibung der Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien eingeleitet. In dieser Situationsanalyse zu Kindheit und Jugend im Wandel wird das soziologische Konzept zur Individualisierung der Lebensführung und Pluralisierung von Lebenslagen zugrunde gelegt und auf eine Reihe von Faktoren eingegangen, die die Lebenslagen junger Menschen prägen: U.a. werden die demografische Entwicklung, regionale Unterschiede, Veränderungen der Familien, Bildung und Beruf, Einstellungen und Orientierungsmuster sowie Risiken von Kindern und Jugendlichen thematisiert (vgl. Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit 1990, Abstract in Richter / Coelen 1997, Müller-Stackebrandt 1998).

Der zweiten Teil des Berichtes konzentriert sich auf Strukturentwicklungen der Jugendhilfe und arbeitet heraus, wie sich Jugendhilfe als Antwort auf geänderte Lebensverhältnisse entwickelt hat bzw. entwickeln sollte. Er enthält neben einer Beschreibung von Aufgaben und Trägern das sozialpädagogische Konzept einer lebensweltorientierten Jugendhilfe mit den von der Kommission entwickelten Strukturmaximen Prävention, Dezentralisierung / Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration; außerdem gibt es Exkurse, in denen eine Normalisierung im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen sowie mit Ausländern angemahnt wird. Im dritten Abschnitt werden Tätigkeitsfelder der Jugendhilfe beschrieben und zum Konzept der Lebensweltorientierung in Bezug gesetzt; der vierte befasst sich mit Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, d.h. mit personellen, organisatorischen, methodischen und finanziellen Aspekten. Im letzten Abschnitt des Berichtes werden Perspektiven lebensweltorientierter Jugendhilfe mit Blick auf politische Voraussetzungen, veränderte Strukturen und neue Handlungsfelder sowie unter den Stichworten gesellschaftliche Anerkennung und neue Fachlichkeit formuliert - hier wird auch der Einmischungsauftrag der Jugendhilfe hervorgehoben (vgl. Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit 1990).

Die Kommission hat 20 Expertisen in Auftrag gegeben und als Materialien zum Achten Jugendbericht veröffentlicht sowie vier Expertenanhörungen durchgeführt. Ihre Ausführungen stützen sich außerdem auf Erkenntnisse der Jugend- und Jugendhilfeforschung sowie auf Daten der Jugendhilfestatistik. Politisch und methodisch setzt sich der Achte Jugendbericht sehr weitgehend mit der Datenlage auseinander stellt gravierende Modernitätsrückstände fest. Er beinhaltet vielfältige Anregungen für eine planungsrelevante und entwicklungsbezogene Erhebung von Daten, die der Jugendhilfe und Jugendpolitik als Handlungs- und Argumentationsgrundlage dienen sollten (vgl. Bayer / Krüger / Lüders 1997).

Die sechs Monate nach Abgabe des Berichtes fertig gestellte Stellungnahme der Bundesregierung zum Achten Jugendbericht setzt sich vor allem mit der Individualisierungsthese auseinander. In ihr wird die Auffassung vertreten, dass die Kommission zu sehr auf die Erklärungskraft sozi-ökonomischer Analysen gesetzt habe und auf die Bedeutung anderer sinnstiftender Orientierungen verwiesen. Die von der Kommission vorgenommene Strukturbestimmung der Jugendhilfe und das Postulat einer offensiven und lebensweltorientierten Jugendhilfe wurde nicht aufgegriffen. Stärker als in früheren Jugendberichten werden die Aufgaben der Länder und Gemeinden sowie der freien Träger der Jugendhilfe betont, die die Vorgaben des Achten Jugendberichtes umsetzen sollten (vgl. Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit 1990).

In den parlamentarischen Gremien ist der Achte Jugendbericht erst mit erheblicher Verspätung diskutiert worden - die abschließende Behandlung im Plenum des Deutschen Bundestages fand erst ca. zwei Jahre nach Abgabe des Berichtes durch die Kommission statt, nur noch am Rande wurde auf Einzelheiten des Berichtes eingegangen. In den Ausschussberatungen im Vorfeld erzielten die Fraktionen weitgehend einen Konsens und nahmen den Achten Jugendbericht einstimmig und anerkennend zur Kenntnis; außerdem empfahlen sie, den Neunten Jugendbericht auf die Lage in den neuen Bundesländern zu beziehen, da der Achte diese nicht berücksichtigen konnte. Unterschiedliche Auffassungen bestanden hier vor allem hinsichtlich der Stellungnahme der Bundesregierung, die aus Sicht der den Oppositionsparteien angehörenden Ausschussmitgliedern zu wenig auf die im Bericht aufgezeigten Probleme eingehe (vgl. Bundestags-Drucksache 12/671). Der für Jugendfragen zuständige Ausschuss des Bundesrates hat zum Achten Jugendbericht eine Empfehlung abgegeben, die den Jugendbericht als solide und fachlich qualifizierte Grundlage für die notwendige Diskussion über die Perspektiven der Jugendhilfe und Jugendpolitik anerkennt und sich ebenfalls kritisch mit der Stellungnahme der Bundesregierung befasst (vgl. Drucksache 177/1/1990).



Die Auseinandersetzung mit dem Achten Jugendberichtes auf bundespolitischer Ebene wurde durch aktuelle Anforderungen nach der deutschen Vereinigung und Diskussionen zur Gestaltung der Jugendhilfe in den neuen Ländern überlagert und nahezu vollständig verdrängt. Dieser Umstand sowie die breite Übereinstimmung in der Rezeption des Berichtes haben dazu beigetragen, dass er nur geringe Publizität und kaum unmittelbare politische Impulswirkung entfaltete (vgl. Wabnitz 1995, Pöggeler 1990). Hinzu kam, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes die Beratungen zur Neuordnung des Jugendhilferechtes bereits vor dem Abschluss standen. Viele der im Achten Jugendbericht formulierten Grundprinzipien für die Jugendhilfe haben dennoch Eingang in das SGB VIII gefunden (z.B. in der Präambel und in den Bestimmungen zur Mitwirkung und Beteiligung) - dies zum einen, weil sie parallel zum Prozess der Berichtserstellung aufgenommen wurden, zum anderen markieren Achter Jugendbericht und SGB VIII den zumindest vorläufigen Höhepunkt eines intensiven fachlichen Diskurses um die Jugendhilfe sowie einer jahrzehntelangen Diskussion um die Reform der Jugendhilfe (vgl. ebd., Wiesner 1997, Müller-Stackebrandt 1998).

Der Achte Jugendbericht, der sich streckenweise wie eine Einführung in die Sozialpädagogik sowie die Fachdiskussion zum Selbstverständnis der Jugendhilfe liest - und dem beim Aufbau der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern z.T. tatsächlich "Lehrbuchfunktion" zukam, hat in der Fachöffentlichkeit breite Zustimmung gefunden. Seine hohe Analysefunktion als überzeugende Strukturierung und Systematisierung des Gesamtspektrums der Jugendhilfe wird bis heute anerkannt und seine Strukturmaximen haben Eingang in die einschlägigen Fachpublikationen gefunden - sie gehören gewissermaßen zum Standardrepertoire fachlich fundierter Jugendhilfe (vgl. Wabnitz 1995, Wiesner 1997 und 2000). So verwundert es nicht, dass in der Fachdiskussion ebenso wie in der politischen Debatte kaum Kontroversen um diesen Jugendbericht auszumachen sind und dieser auch in der Praxis auf große Resonanz stieß (vgl. Birtsch 1997).

Die AGJ begrüßte die Sichtweise des Achten Jugendberichtes, fachliche Standards und Anforderungen (in der Terminologie des Berichtes Strukturmaximen und Handlungsprinzipien) mit einer gesellschaftspolitischen Perspektive der Jugendhilfe zu verknüpfen. In ihrer Stellungnahme merkte sie allerdings auch kritisch an, dass der Achte Jugendbericht die Ambivalenz der Individualisierungs- und Pluralisierungstendenzen nicht ausreichend herausgearbeitet habe, d.h. die Widersprüchlichkeiten zwischen Chancen, Herausforderungen und Bedrohungen vernachlässige, die diese Entwicklung mit sich bringt. Dies habe nach Ansicht der AGJ zu Missverständnissen und Missbrauch verleitet, wie sie z.B. in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Ausdruck kommen - diese betonte, dass sich die Lebenschancen des größten Teils junger Menschen verbessert hätten und ließ die von der Kommission festgestellten Besorgnis erregenden Entwicklungen wie die Zunahme soziahilfeabhängiger Kinder- und Jugendlicher oder die Benachteiligung ausländischer junger Menschen außer Acht. Zudem widersprach die AGJ der von der Bundesregierung vertretenen Ansicht, lediglich Selbsthilfegruppen und Initiativen seien Träger neuer Ideen und Konzepte und wies darauf hin, dass in den bewährten und gewachsenen Strukturen der Jugendhilfe viele innovative Ideen und Handlungsansätze entwickelt worden sind (vgl. AGJ 1990).

Die Rezeptionsgeschichte des Achten Jugendberichtes rechtfertigt es, diesen ebenfalls als Klassiker seiner Zunft zu bewerten. Er wird bis heute gerade auch in Wissenschaft und Praxis als erster überzeugender Gesamtbericht bewertet und bildet nach wie vor einen wesentlichen Bezugspunkt des fachlichen Diskurses in der Jugendhilfe. Die im Achten Jugendbericht unter Rückbezug auf eine Theorie sozialen Wandels vorgenommene soziologische Interpretation gesellschaftlicher Veränderungen sowie die prägnante Zusammenfassung daraus folgender

Konsequenzen für die Jugendhilfe griff Anliegen und Entwicklungen aus der Praxis auf und lieferte ihr wichtige Leitideen (vgl. Birtsch 1997). Seine Rekonstruktion von Strukturmaximen der Jugendhilfepraxis dürfte heute zu den meistzitierten Passagen aus allen Jugendberichten gehören (vgl. Hornstein / Lüders 1997). Die Leistung dieses Jugendberichtes ist allerdings nicht auf seine Aussagen zur Jugendhilfe beschränkt, sondern besteht auch darin, die Perspektive des Strukturwandels von Kindheit und Jugend in den Mittelpunkt gerückt und damit die wachsende Bedeutung der Differenzierung von Lebenslagen aufgrund regionaler Unterschiede, Geschlechterungerechtigkeiten, Alter etc. hervorgehoben zu haben (vgl. Olk in Otto 1990).

Viele Grundgedanken des Achten Jugendberichtes finden sich im SGB VIII wieder. Ob es sich hierbei um unmittelbare Wirkungen des Berichtes handelt oder ob diese Tatsache dem Umstand geschuldet ist, dass die Kommission den Geist der Zeit zu bündeln in der Lage war, lässt sich aus heutiger Sicht kaum nachvollziehen. Wesentlich ist letztlich, das - entgegen anders lautenden Einschätzungen der damaligen Bundesregierung - viele Anliegen auch heute noch nicht als erledigt betrachtet werden können. Dies betrifft nicht nur die Ebene der fachlichen Umsetzung und des fachlichen Selbstverständnisses in der Jugendhilfe selbst, sondern auch Jugendpolitik und Gesetzgebung: Das SGB VIII trägt dem Achten Jugendberichtes nur begrenzt Rechnung - dies gilt insbesondere mit Blick auf die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen, die Einheitlichkeit und Eigenständigkeit der Jugendhilfe als Voraussetzung für die Strategie der Einmischung und die Möglichkeiten, den Anspruch auf Querschnittspolitik zu realisieren (vgl. Sengling in Otto 1990, AGJ 1990, Pöggeler 1990). Ebenso ist eine konsequente fachliche und jugendpolitische Verknüpfung der beiden Pole Bildung und Erziehung einerseits sowie soziale Infrastrukturpolitik und Querschnittspolitik andererseits, wie sie die AGJ ausgehend vom Achten Jugendbericht forderte (vgl. AGJ 1990) noch längst nicht in allen Regionen und auf allen Ebenen Realität. Die in Verbindung mit der Veröffentlichung dieses Berichtes formulierte Hoffnung, er könne zur Aufwertung der Jugendpolitik beitragen, weil er der Jugendhilfe integrative gesamtgesellschaftliche Kompetenz zuweist (vgl. Pöggeler 1990), hat sich bisher - trotz der großen fachlichen Anerkennung, die er fand - nicht erfüllt.

*Neunter Jugendbericht (1994): Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern*

Der Neunte Jugendbericht war der erste, der auf der Basis des neuen Jugendhilferechtes, d.h. gemäß § 84 SGB VIII erstellt wurde und damit auch rechtlich legitimiert war, neben den Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zu thematisieren. Es handelt sich de jure wiederum um einen Teilbericht, dessen Auftrag im Zusammenhang mit der Beratung des Achten Jugendberichtes im Deutschen Bundestag einstimmig auf die Situation in den Neuen Bundesländern fokussiert wurde. De facto ist dieser jedoch als Gesamtbericht zu verstehen, da seine inhaltliche Spezifizierung nicht vorrangig nach jugendhilfespezifischen Gesichtspunkten erfolgte, sondern regional bzw. historisch motiviert war und er wie ein Gesamtbericht die Aufgabe hatte, Bezüge zwischen Lebensverhältnissen junger Menschen und der Jugendhilfe zu evaluieren (vgl. Schefold 1996, Müller-Stackebrandt 1989). Im Vergleich mit seinen Vorgängern fällt dieser Bericht in vielerlei Hinsicht aus dem Rahmen: Er hatte in nur ca. eineinhalb Jahren den schwierigen Auftrag zu bewältigen, mitten in einem auch politisch brisanten Transformationsprozess eine Situationsanalyse zu liefern und stand hierbei vor dem Problem, dass Materialien zu diesem Zweck kaum verfügbar waren oder aber schnell veralteten (vgl. ebd.). Es war nicht zuletzt dieser besonderen Lage geschuldet, dass der Neunte Jugendbericht erst mit Verzögerung fertig gestellt wurde und schon auf den ersten Blick aufgrund seines alle bisherigen Dimensionen sprengenden Umfangs herausragte (vgl. ebd., Wabnitz 1995).

Trotz dieser Schwierigkeiten ist es der Kommission gelungen, in einem aufwändigen Forschungsprozess ein umfassendes und ausdifferenziertes Kompendium zu den Lebensverhältnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Ostdeutschland seit 1989 vorzulegen und gleichzeitig den Aufbau, die Probleme und die Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendhilfe zu beschreiben. Der Bericht liefert neben einem historischen Rückblick auf Kindheit und Jugend in der DDR sowohl Beschreibungen der Lebenslagen, die für die junge Generation in den neuen Bundesländern prägend waren, als auch eine kritische Evaluierung der Folgen des Umbruchprozesses für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie für den Aufbau der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern. Der Kern des Jugendberichtes liegt in dem auf Problemfelder und Leistungsprofile der Jugendhilfe bezogenen fünften Teil, in dem Strukturen der Jugendhilfe reflektiert und ein Selbstbild von Jugendhilfe entworfen sind. Wohl noch kein Jugendbericht zuvor hat in einer solchen Breite und Dichte die Situation von Feldern der Jugendhilfe dargestellt und zugleich Kontextinformationen über Geschichte, fachliche Diskurse etc. mitberücksichtigt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1994, Wiesner / Mörzberger / Oberloskamp / Struck 2000, Müller-Stackebrandt 1998, Abstract in Richter / Coelen 1997, Schefold 1996).

Insgesamt kommt der Neunte Jugendbericht zu dem Schluss, dass die durch die Wende bedingten Veränderungen von jungen Menschen als Ambivalenz zwischen Chancen und Belastungen erfahren werden und sich die Rahmenbedingungen für einige Gruppen verschlechtert haben. Grundlagen für eine Neuorientierung und Stabilisierung der Kinder und Jugendhilfe waren zum Berichtszeitpunkt nach Auffassung der Kommission geschaffen, während sich fachliche Prinzipien noch nicht hinreichend durchgesetzt hatten. Zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe wurde - ausdrücklich als gesamtdeutsche Perspektive formuliert - das Konzept der Dienstleistungsorientierung propagiert, das gegenüber der sozialpädagogischen Hilfeorientierung eher partnerschaftliche, gleichberechtigte Aushandlungs- und Kontraktelemente sowohl zwischen Adressat/inn/en bzw. Nutzer/inne/n und Jugendhilfefachkräften als auch zwischen Zuwendungsgebern und -nehmern betont (vgl. ebd.).

Die besondere Konstellation, in der dieser Bericht entstand, stellte die Kommission vor eine Reihe von methodischen Fragen: Traditionelle sozialpädagogische oder jugendsoziologische Berichtskonzepte erschienen nicht adäquat und es wurde daher unter Verwendung von sozialpolitischen Kategorien und Analyserastern versucht, Lebenslagen mittels einer zeitdiagnostischen Sozialberichterstattung zu erfassen. Wichtige empirische Grundlagen für die Ausführungen der Kommission bildeten eine im Auftrag der Kommission erstellte vergleichende Jugendstudie über die Situation und Befindlichkeit jungen Menschen in den alten und neuen Bundesländern sowie Reanalysen anderer Jugenduntersuchungen. Zudem wurde eine große Menge von Expertisen und Zuarbeiten eingeholt und die Kommission hat Hearings, Expertengespräche sowie Gruppendiskussionen mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt (vgl. ebd.). Letzteres ist in der Geschichte der Jugendberichte bisher einmalig und mit Blick auf Betroffenenbeteiligung ein interessanter, aufgrund der Subjektivität von Erfahrungsberichten aber auch zweifelhafter Zugang. In den Passagen zur sozialen Lage und subjektiven Befindlichkeit besonderer Gruppen junger Menschen knüpft der Neunte Jugendbericht konzeptionell an den Ansatz des Fünften Jugendberichtes an. Die anspruchsvolle und methodisch vielseitige Herangehensweise der Kommission bot Vorteile im Hinblick auf die Vielfalt der repräsentierten Sichtweisen und unterstützte das Bemühen der Kommission, komplexe und widersprüchliche Sichtweisen aufzunehmen (vgl. Schefold 1996), führte aber letztlich in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen zu einer Überforderung sowie - in Verbindung mit dem umfassenden Anspruch dieses Berichtes - zu einer Breite in der Darstellung, die die Rezeption des

Berichtes erheblich behinderte und zu einer selektiven Verwertung der Befunde geradezu einlud.

Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde aufgrund der verspäteten Abgabe und des Berichtsumfanges nicht mehr in der Zwölften Legislaturperiode vorgelegt. Sie setzt sich insbesondere mit der Einkommensentwicklung von Familien, der Situation von Mädchen und jungen Frauen sowie den Problemen der Berufsausbildung und Arbeitslosigkeit junger Menschen auseinander. Außerdem würdigte die Bundesregierung die Leistungen der neuen Bundesländer und ihrer Kommunen beim Aufbau der Jugendhilfe und ging davon aus, dass ihnen mit einer verbesserten finanziellen Ausstattung eine bessere Erfüllung bislang vernachlässigter Aufgaben gelingen wird - generell weist die Stellungnahme weg von eigener Zuständigkeit und hin auf den Auftrag von Ländern und Kommunen bei der Umsetzung wesentlicher Vorschläge. Die Bundesregierung stimmt einer großen Anzahl von Analysen und Einzelschlägen des Berichtes zu, widerspricht aber ebenso dezidiert in wesentlichen Punkten, weist Kritik zurück und kommentiert die Befunde der Kommission z.T. mit zwischenzeitlich eingetretenen Verbesserungen. Vor allem hinsichtlich der Situation sozialhilfeabhängiger junger Menschen, junger Frauen und Familien und in Bezug auf einen "Sonderplan Jugendhilfe-Ost" vertrat die Bundesregierung von den Feststellungen und Forderungen der Kommission abweichende Positionen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1994, Wabnitz 1995, Wiesner / Morsberger / Oberloskamp / Struck 2000, Schefold 1996).

Im Deutschen Bundestag wurde der Neunte Jugendbericht zeitnah nach seiner Veröffentlichung (d.h. zu Beginn der neuen Legislaturperiode im Jahr 1995) vergleichsweise intensiv diskutiert. Der federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine öffentliche Anhörung zu diesem Jugendbericht durchgeführt und eine Beschlussempfehlung hierzu abgegeben. Hierin wird die umfassende analytische Leistung des Berichtes gewürdigt, zugleich aber seine Komplexität und schwierige Handhabbarkeit kritisiert. Die Diskussionen im Ausschuss spiegeln wiederum Unterschiede bei den Auffassungen von Angehörigen der Regierungs- bzw. Oppositionsparteien. Kontroversen bestanden vor allem hinsichtlich der finanziellen Beteiligung des Bundes am Aufbau der Jugendhilfe in Ostdeutschland, die von der Regierungskoalition unter Verweis auf verfassungsrechtliche Zuständigkeiten als systemwidrig abgelehnt wurde. Zudem bemängelten Abgeordnete der Oppositionsparteien die distanzierte Haltung der Bundesregierung zu diesem Bericht, konnten sich mit ihren Entschließungsanträgen jedoch nicht durchsetzen (vgl. Bundestags-Drucksache 13/3314). Der Bundestag hat mehrheitlich einem sehr ausführlichen und inhaltlich differenzierten Beschluss zum Neunten Jugendbericht zugestimmt, der auf einer von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen erarbeiteten Stellungnahme basiert. Auch dieser erkennt die Leistung der Kommission grundsätzlich an, bedauert jedoch den zentralistischen Blick des Berichtes auf die Bundesebene, hinter dem eine Anerkennung der Leistungen von Ländern und Kommunen zu kurz gekommen sei. Der Beschluss setzt sich kritisch mit der Stellungnahme der Bundesregierung auseinander und bedauert ausdrücklich, dass die Bundesregierung den Vorschlag der Jugendministerkonferenz vom Juni 1992, zwecks Schaffung gleicher Lebensverhältnisse einen "Sonderplan Neue Länder" einzurichten, nicht aufgriff (vgl. Drucksache 689/95).

In der Fachöffentlichkeit wurde der Neunte Jugendbericht sowohl zustimmend als auch äußerst kritisch beurteilt. Moniert werden Umfang, Unübersichtlichkeit, fehlende Stringenz, Wiederholungen und Widersprüche, zudem wurde eine Kurzfassung vermisst (vgl. Wabnitz 1995; vom Vorsitzenden der Kommission wurde 1996 eine Kurzfassung veröffentlicht, - siehe Otto 1996). Angesichts der Tatsache, dass der Neunte Jugendbericht in den einzelnen Abschnitten eine große Anzahl von Empfehlungen enthält, wurde zudem die additive Inflation

und tendenzielle Beliebigkeit von Forderungen und Empfehlungen kritisiert - verbunden mit dem Hinweis, dass Reflexionen zur Umsetzbarkeit fehlen (vgl. Schefold 1996, Rößler 1997). Zum Neunten Jugendbericht haben viele Verbände und Fachorganisationen der Jugendhilfe Stellungnahmen abgegeben, besonders intensiv wurde dieser "Gesamtbericht Ost" in den neuen Bundesländern diskutiert. Generell wurde der Bericht in der Fachdebatte positiv aufgenommen, wenngleich immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass seine Befunde aufgrund des rasanten Wandels in den neuen Bundesländern stellenweise schon bei der Veröffentlichung überholt waren. Aus Sicht vieler Akteure in den neuen Bundesländern wurde außerdem der Vorwurf geäußert, der Bericht messe die Leistungen der Jugendhilfe nahezu ausschließlich an westlichen Standards von Fachlichkeit und schenke ostdeutschen Traditionen - z.B. im Bereich der Krippenerziehung - zu wenig Beachtung (vgl. zur Debatte in der Fachöffentlichkeit v.a. Jugendhilfe spezial 1995, Eschler 1995, Jugendministerien der Länder 1995).

Infolge des Befundes der Berichtskommission, dass die Jugendhilfe Ostdeutschlands grundsätzlich überfordert sei, die aus dem Wandel resultierenden Problemlagen von Kinder, Jugendlichen und Familien sowie den Auf- und Ausbau der Jugendhilfe aus eigener Kraft zu bewältigen, wurde zudem ein stärkeres Engagement des Bundes in diesem Feld gefordert (vgl. "Neudietendorfer Erklärung" in Eschler 1995). Vom zuständigen Bundesministerium wurde dies allerdings als rechtlich und fachlich abwegig (Wabnitz 1995) abgewiesen. Der explizit die Jugendhilfe in Gesamtdeutschland betreffende Teil des Berichtes, in dem die Perspektive einer Dienstleistungsorientierung beschrieben wird, fand auch im westdeutschen Fachdiskurs Beachtung, blieb dort jedoch nicht unumstritten. Dieses Konzept zielt auf ein fachlich durchaus zukunftsweisendes System von Jugendhilfe, dessen sich Kinder, Jugendliche und ihre Familien souverän zum eigenen Nutzen bedienen können. Im Bericht selbst ergibt sich dieser Ansatz nicht stringent aus den vorhergehenden Ausführungen und wird zudem nicht sorgfältig empirisch hergeleitet. Er wurde daher durchaus kontrovers diskutiert, vor allem mit Blick auf das Vorhandensein der hierfür erforderlichen individuellen Handlungspotenziale auf der einen sowie institutionellen und professionellen Verarbeitungspotenziale auf der anderen Seite (vgl. Schefold 1996, Münchmeier 1995).

Im Rückblick ist festzustellen, dass die politischen Wirkungen des Neunten Jugendberichtes eher gering waren - seine fachlichen Anliegen wurden von der Bundesregierung nicht systematisch aufgegriffen und es bestand von dieser Seite keinerlei Bereitschaft, auf eine historisch einmalige Situation mit extremen Bedingungen auch im Bereich die Kinder- und Jugendhilfe mit außergewöhnlichen Maßnahmen und Programmen zu reagieren. Mit seinem Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe zur Wende und Nachwendezeit unter Einbeziehung ihrer Geschichte in der DDR hat der Neunte Jugendbericht sehr hohen analytischen Wert, der heute allerdings vorwiegend von historischem Interesse sein dürfte. Die fachliche Impulswirkung dieses Jugendberichtes kann hier aufgrund seiner inhaltlichen Vielfalt nicht systematisch ausgewertet werden, sollte jedoch keineswegs unterschätzt werden. Der Neunte Jugendbericht hat die Diskussion über die besondere Situation der jungen Menschen und der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern intensiviert und die Auseinandersetzung mit diesem Dokument zur Positionierung der ostdeutschen Jugendhilfe beigetragen. Da viele seiner bedenkenswerten Empfehlungen nach wie vor der Umsetzung harren, ist nicht zuletzt finanziellen Rahmenbedingungen und anderen politischen Prioritätensetzungen auf allen staatlichen Ebenen geschuldet.

*Zehnter Kinder- und Jugendbericht (1998): Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland.*

Der Zehnte Kinder- und Jugendbericht (zur Änderung der Bezeichnung vgl. Anm. 1) wurde wenige Wochen vor Ablauf der Dreizehnten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Das Thema dieses Berichtes trägt einem Anliegen Rechnung, dass in der Auseinandersetzung mit vorhergehenden Jugendberichten bereits mehrfach formuliert worden ist: Als erster Jugendbericht hatte dieser den Auftrag, die Belange von Kindern sowie die auf sie bezogenen Leistungen der Jugendhilfe zu behandeln, d.h. er bezieht sich ausschließlich auf die Altersgruppe der unter Vierzehnjährigen. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung dieses Teilberichtes ist auf das gesteigerte Interesse der Fachöffentlichkeit an der Zielgruppe "Kinder" seit Anfang der neunziger Jahre sowie auf Diskussionen um spezifische Rechte und Partizipationsmöglichkeiten von Kindern in Politik und allgemeiner Öffentlichkeit zurückzuführen - u.a. repräsentiert durch die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention und die Gründung einer "National Coalition" zur Umsetzung ihrer Vorgaben bei der AGJ sowie durch die Etablierung einer eigenständigen Kindheitsforschung. Im Vorfeld hatte es Bestrebungen zur Konstitution eines unabhängigen Kinderberichtes gegeben, mit der Festlegung des Spezialthemas "Kinder" für den Zehnten Kinder- und Jugendbericht wurde ein Kompromiss gefunden (vgl. Müller-Stackebrandt 1998, Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000).

Im Mittelpunkt dieses Berichtes steht das Kind als Träger eigener Rechte - sein in Teil A dargelegtes Grundkonzept basiert auf einer Sichtweise, die "das Kind als Akteur in der Gesellschaft" betrachtet. Ausgehend von dieser Orientierung ging die Kommission der Frage nach, inwieweit die Gesellschaft ihrer Verpflichtung gerecht wird, das Aufwachsen von Kindern zu sichern und fördernd zu unterstützen. Der zweite Abschnitt dieses Berichtes (Teil B) behandelt Lebenssituationen von Kindern mit Blick auf verschiedene für sie relevante Bereiche und macht schon durch den Plural im Titel deutlich, dass hier gerade auch Unterschiede in den Lebenslagen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen in den Blick genommen werden. Die Kategorien Geschlecht, Migration, Behinderung, und Region bilden querschnittsartige Differenzierungsebenen. Zum Abschluss dieses Berichtsteils findet sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit Rechten von Kindern und dem Stand ihrer Verwirklichung. Im Teil C des Berichtes werden Leistungen und Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe entlang einzelner Handlungsfelder beschrieben. Ihre Aussagen zur Kinder- und Jugendhilfe formulierte die Kommission ausgehend von Ausführungen zum Selbstverständnis, zum Auftrag und zu den fachlichen Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe; außerdem setzte sie sich mit aktuellen Debatten um die Kinder- und Jugendhilfe auseinander und thematisiert unter anderem Strukturen und Organisationsformen. Unter der Überschrift "Die Gesellschaft und ihre Kinder" werden im Schlussabschnitt (Teil D) Anforderungen an eine Politik für Kinder benannt und Risiken und Chancen von Kindheit im gesellschaftlichen Umbruch thematisiert. Der Schwerpunkt liegt hier weniger bei der Jugendhilfe, als vielmehr bei einer umfassenden Gestaltung der Lebenswelten von Kindern. Der Bericht argumentiert durchgängig aus einer verantwortungsethischen Position, deren Ziel es ist, die gesellschaftlichen Institutionen für das Aufwachsen von Kindern - als Zukunft der Gesellschaft - in die Pflicht zu nehmen. Er kommt zu dem Schluss, dass die Welt von Kindern und Eltern nicht durch einfache Nachbesserungen bzw. zusätzliche finanzielle Mittel in Ordnung zu bringen ist, sondern es einer neuen "Kultur des Aufwachsens" bedarf. (vgl. ebd., Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998).

Die Kommission hat keine eigenen Datenerhebungen durchgeführt, sondern stützte sich in ihren Ausführungen auf vorliegende Untersuchungen aus Kindheits- und Jugendhilfeforschung sowie amtliche Statistiken. Zudem wurden entwicklungspsychologische Sichtweisen und Erkenntnisse aufgegriffen (vgl. Rauh o. J.). Die von der Kommission veranlassten Expertisen wurden als Materialien zum Zehnten Jugendbericht veröffentlicht. Weiterhin hat die Kommission im Prozess der Berichtserstellung Expertengespräche, Umfragen und eine Zukunfts-

werkstatt mit Kindern durchgeführt. Die Datenlage wird im Bericht selbst nur ansatzweise thematisiert, d.h. er enthält einige Forschungsanregungen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998). Der Vorsitzende der Kommission äußerte sich im Nachhinein dahingehend, dass es wünschenswert sei, wenn die Soziologie sich vom Zehnten Kinder- und Jugendbericht anregen ließe, da Kindheitsforschung lediglich ein Randthema der Disziplin sein (vgl. Krappmann 1999).

In Politik und Öffentlichkeit hat der Zehnte Kinder- und Jugendbericht heftige Kontroversen ausgelöst - dies vor allem, weil die Bundesregierung den Aussagen des Berichtes in ihrer Stellungnahme mehrfach widersprach. Schon im Vorfeld der Veröffentlichung wurde in den Medien der Vorwurf erhoben, die Bundesregierung halte den (ihr im Februar 1999 von der Kommission übergebenen) Bericht bis nach der für September terminierten Bundestagswahl unter Verschluss, weil er brisante Aussagen enthalte (vgl. Zinnecker 1999). Die Behauptung, der Bericht sei erst vorgelegt worden, nachdem entsprechende Passagen in den Medien lanciert worden seien, konnte nicht vollständig ausgeräumt werden (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000). Der Dissens und öffentliche Disput zwischen Bundesregierung und Kommission hat dem Zehnten Jugendbericht eine in der Geschichte der Jugendberichte bisher unbekannte Publizität in der allgemeinen Öffentlichkeit verschafft. Ausgangspunkt waren die Aussagen der Kommission zur zunehmenden Verarmung von Kindern und Familien, denen die damalige Jugendministerin bei der öffentlichen Präsentation des Berichtes entgegengesetzte, dass Kindheit in Deutschland eine gute Kindheit sei und sie sich weigere, pauschal von Armut in Deutschland zu sprechen - Bezugspunkt ihrer Bewertung war die Situation von Kindern in aller Welt, denen es schlechter geht, als den in Deutschland lebenden (vgl. Wunderlich 1999, Borsche 1999, Zinnecker 1999, DBJR 1999). Infolgedessen rückten die Berichtsteile, die sich mit "Kinderkosten" und Kinderarmut befassen, in den Mittelpunkt des Medieninteresses (vgl. Wiesner / Mörsberger / Oberloskamp / Struck 2000).

Die Bundesregierung hatte in ihrer ungewöhnlich scharf formulierten Stellungnahme die von der Kommission benutzten Definitionen und Messverfahren für Armut angezweifelt und andere als die im Bericht benannten Faktoren als ursächlich für den Anstieg sozialhilfeabhängiger junger Menschen betrachtet. Aber auch die Vorstellungen der Kommission zum Erwerb der Deutschen Staatsangehörigkeit und ihre Forderung nach einem speziellen Flüchtlingsrecht für Kinder stießen auf Widerspruch bei der Bundesregierung. Des Weiteren wandte sie sich gegen die skeptische Bewertung, die der Bericht Tugenden wie Fleiß, Disziplin und Ordnung zukommen lässt, sowie gegen das von der Kommission postulierte absolute Gewaltverbot in der Erziehung von Kindern (vgl. ebd., Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998, Rauh o.J.).

In den Gremien des Deutschen Bundestages wurde der Zehnte Kinder- und Jugendbericht - nach erster oberflächlicher Beratung in einer öffentlichen Sondersitzung des für Jugendfragen zuständigen Ausschusses sowie im Plenum unmittelbar nach der Veröffentlichung - erst in der neuen Legislaturperiode und damit nach einem Regierungswechsel intensiv beraten. Den geänderten Mehrheitsverhältnissen entsprechend fiel die Bewertung des vom federführenden Ausschuss vorbereiteten und im Plenum verabschiedeten Beschlusses deutlich zustimmender aus, als die Stellungnahme der vorhergehenden Bundesregierung. Er dient zugleich dem Zweck, der vorhergehenden Regierung Versäumnisse vorzuwerfen sowie kinder- und familienpolitische Leistungen der neuen Bundesregierung zu demonstrieren (z.B. Kindergelderhöhung, Kindschaftsrecht, Pläne zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, Erstellung eines Armuts- und Reichtumsberichtes). In der Debatte wurde außerdem auf gesamtgesellschaftliche Aufgaben hingewiesen, die sich aus dem Bericht ergeben, sowie die politische Zuständigkeit von Ländern und Kommunen für viele Empfehlungen hervorgehoben. Außerdem

sprach sich der Deutsche Bundestag für eine Beibehaltung der bewährten Strukturen der Jugendhilfe entsprechen den im KJHG festgelegten Vorschriften zu Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss und Jugendamt aus (vgl. Bundestags-Drucksache 14 / 1681).

Im Bundesrat wurde für die Befassung mit dem Zehnten Kinder- und Jugendbericht unmittelbar nach seiner Veröffentlichung das ungewöhnliche Instrument einer Befragung der Bundesregierung gewählt; zudem lagen vergleichsweise kurzfristig Empfehlungen der Ausschüsse vor. Diese würdigen den Bericht als weitgehend zutreffende Analyse und wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, während die Stellungnahme der Bundesregierung als nicht sachgerecht kritisiert wird. Weiterhin hat der Bundesrat sich zu einzelnen Schwerpunkten des Berichtes geäußert, d.h. zu Lebenssituation und Chancengleichheit sowie zu Kinderrechten, Kinderarmut, Gewalt und der Integration von zugewanderten jungen Menschen. In der Sache wichtig, angesichts der Beschränkung des Berichtes auf Kinder jedoch unangebracht, ist der Vorwurf, die Bundesregierung habe sich in ihrer Stellungnahme nicht zu Ausbildungsplatzmangel und Jugendarbeitslosigkeit geäußert (vgl. Drucksache 771/198).

In der Fachöffentlichkeit wurde der Zehnte Kinder- und Jugendbericht überwiegend positiv bewertet, während der Umgang der Bundesregierung mit den Befunden und Empfehlungen der Kommission auch hier wenig Beifall fand. Allgemein bedauert wurde die zunächst vom Wahlkampf überschattete und dann sehr verzögerte inhaltliche Beratung in den parlamentarischen Gremien. Zum Bericht liegen viele Stellungnahmen von Verbänden und Fachorganisationen vor; zudem wurde und wird der Bericht im Rahmen von Tagungen und Veranstaltungen verarbeitet. In der Gesamttendenz wurde in der Fachdiskussion vor allem die Beschreibung der Lebenssituation von Kindern als gelungen betrachtet. Zu den auf die Kinder- und Jugendhilfe bezogenen Passagen liegen kritische Bewertungen vor, da sie Lücken bzw. unterschiedliche Gewichtungen bei den Aufgaben und Leistungen aufweisen, und diesbezügliche Empfehlungen im Text verstreut sind (vgl. Deutsche Sportjugend 1999, Deutscher Bundesjugendring 1999, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen 1999, Bund der Deutschen Katholischen Jugend 1999). Ebenfalls auf Kritik stieß, dass der Bericht die besondere Situation in Ostdeutschland nicht thematisierte, obwohl die verwendeten empirischen Grundlagen dies nahe gelegt hätten (vgl. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen 1999, Zinnecker 1999). Des Weiteren wurde die unzureichende Befassung des Berichtes mit der Situation kranker und behinderter Kindern bemängelt (vgl. Bund der Deutschen katholischen Jugend 1999, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. 1999, Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. 1999, Gernert 1999).

In seinem Aufruf, eine neue Kultur des Aufwachsens zu schaffen, bleibt der Zehnte Jugendbericht insgesamt eher unbestimmt und vieldeutig, ein theoretisch ausgearbeitetes Programm ist darin nicht zu erkennen (vgl. Zinnecker 1999). Die in der Fachöffentlichkeit teilweise vorgebrachte Kritik, dem Bericht fehle der rote Faden, findet ihre Rechtfertigung in seiner unterschiedlichen politischen und empirischen Qualität (vgl. DBJR 1999). Von der Praxis wird der Bericht durchaus rezipiert und enthält in den seinen einzelnen Teilen wichtige Anregungen, vor allem zur Subjektstellung und Beteiligung von Kindern. Den Status eines Klassikers hat er bislang nicht erreicht, die Kommission hatte es sich allerdings auch nicht zur Aufgabe gemacht, Leitlinien für eine globale Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu entwerfen, sondern anerkannte ausdrücklich die diesbezüglichen Leistungen des Achten Jugendberichtes (vgl. Müller-Stackebrandt 1999, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998). Die Qualität dieses Berichtes liegt vor allem darin, die Eigenständigkeit von Kindern und ihre wachsende Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung ins Zentrum zu rücken sowie den Blick auf die Unterschiedlichkeit von Kinderleben in Deutschland zu richten.



Generell kann dem Zehnten Kinder- und Jugendbericht bescheinigt werden, politisch brisante Themen zumindest kurzfristig an die obersten Stelle vieler Tagesordnungen gebracht zu haben. Dies dürfte zum einen dem Umstand geschuldet sein, dass er mit der Armutsfrage und den Forderungen zur Veränderung des Staatsbürgerschaftsrechtes, aber auch in puncto gewaltfreier Erziehung oder Subjektstellung von Kindern politisch brisante und / oder hoch kontroverse Fragen thematisiert hat. Zudem argumentiert der Bericht an diesen Stellen dezidiert politisch, wirft der (Bundes-)Politik Versäumnisse vor und stellt konkrete Forderungen auf. In Verbindung mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung wenige Wochen vor den Bundestagswahl verwundert es nicht, dass dies zu einem parteipolitischen Schlagabtausch führte - von der damaligen Bundesregierung war angesichts des Medieninteresses an für sie nachteiligen Fakten wohl nichts anderes zu erwarten als eine deutlich auf Distanz gehende Stellungnahme. Umso erfreuter nahm die Fachöffentlichkeit zur Kenntnis, dass sich viele Forderungen und Empfehlungen der Kommission im Koalitionsvertrag der danach amtierenden Bundesregierung wieder finden. Und tatsächlich sind in dieser Legislaturperiode wichtige Akzente gesetzt worden bzw. Aktivitäten im Hinblick auf die von der Kommission postulierten Ziele zu verzeichnen. Allerdings führen diese nicht immer zum gewünschten Ergebnis, wie die Bemühungen um eine Reform des Staatsbürgerschaftsrechtes zeigen. Auch zeigen die oben zusammengefassten Erfahrungen mit früheren Jugendberichten, dass diese ihre Wirkungen oft erst in einem längeren Prozess der Kommunikation und Interpretation durch Praxis, Lehre und Fortbildung entfalten: Eine Bewertung dazu, inwieweit die Initiativen der neuen Bundesregierung sowie die Rezeption des Zehnten Kinder- und Jugendberichtes auf anderen staatlichen Ebenen bzw. durch die Praxis dem mit einer neuen Kultur des Aufwachsens verbundenen Anspruch der Kommission gerecht werden, bleibt daher hier späteren und dezidierten Untersuchungen vorbehalten.

*Elfter Kinder- und Jugendbericht (2002): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*

Mit dem von der Kommission im Juli 2001 an die Bundesregierung übergebenen und am 30. Januar 2002 veröffentlichten Elften Kinder- und Jugendbericht liegt nunmehr der dritte Gesamtbericht vor. Erstmals nach der Deutschen Vereinigung sowie nach dem Inkrafttreten des SGB VIII war ein umfassender Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Jugendhilfe in Deutschland zu erstellen. Angesichts dieses Umstandes sowie vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit früheren Jugendberichten richteten sich im Vorfeld vielfältige Erwartungen an die Kommission: Seitens der Bundesregierung bzw. des Fachministeriums wurde vor allem auf die Einhaltung von Vorgaben zum Umfang sowie zur Zeitplanung gedrungen, außerdem sind von dieser Seite - als Anregungen - wichtige Themenfelder benannt worden (u.a. Jugendarbeitslosigkeit, Zusammenarbeit mit Schulen, präventive Ansätze in sozialen Brennpunkten / Regionalentwicklung, gesundheitliche Lage junger Menschen sowie geschlechtsspezifische Perspektiven, Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und Besonderheiten der neuen Bundesländer (Stichworte aus dem Protokoll der konstituierenden Sitzung am 18.04.1999).

Gleichzeitig wurde in der Fachöffentlichkeit sowie in Schreiben an die Kommission auf Schwerpunkte hingewiesen, die dieser Kinder- und Jugendbericht behandeln sollte: Neben den bereits genannten waren dies vor allem: Organisation und Strukturen sowie Personal und Kompetenzen der Jugendhilfe, öffentliche Wahrnehmung von Jugend- und Jugendhilfe / Stellenwert dieses Politikfeldes, Fachlichkeit der Jugendämter, Implementationsdefizite in der Jugendhilfe, Auswirkungen des neuen Kindschaftsrechts, Bestandsaufnahme zu neuen Finanzierungsprinzipien, das Thema "Nichtwahrnehmung von Aufgaben und Leistungen / Aushöh-

lung von Pflichtleistungen nach SGB VIII", Probleme der Jugendsozialarbeit an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik, Armut, Delinquenz und "neuer Härtekult", Reform der Erzieher/innenausbildung sowie Veränderungen der Jugendhilfestatistik. Außerdem wurde auch hier eine Begrenzung des Umfangs und darüber hinaus eine "Volksausgabe im Broschürenumfang" gewünscht; der Kommission wurde weiterhin empfohlen, sich auf Vorgängerberichte zu beziehen und deren Empfehlungen zu evaluieren bzw. im Sinne einer Selbstvergewisserung zu bilanzieren (vgl. ForE-Redaktion 1999, Paar / Wunderlich / Briehl 1999, Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V.).

Diese Liste verdeutlicht, dass der Elfte Kinder- und Jugendbericht auf anspruchsvolle Erwartungen trifft, während die Kommission aufgrund der zeitlichen und seitenmäßigen Begrenzung ihres Auftrages dazu gezwungen war, Schwerpunkte zu setzen. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis dieses Berichtes zeigt allerdings auch, dass die Kommission viele dieser Punkten aufgegriffen bzw. ihnen ebenfalls einen hohen Stellenwert zugemessen hat. Der Bericht gliedert sich in drei inhaltlich Blöcke nebst Vorwort, Einleitung und Anhang. Die Einleitung unter dem Leitmotiv "Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung" begründet diejenigen Grundannahmen, auf denen die nachfolgenden Ausführungen basieren: Kernaussage dieses Berichtsteils ist, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien Unterstützung benötigen, um in den sozialen Wandlungsprozessen, die Bedingungen des Aufwachsens prägen, erfolgreich bestehen zu können. Diese Unterstützung soll durch eine Infrastruktur sozialer Dienstleistungen, deren Kern die Jugendhilfe bildet, realisiert werden, d.h. es wird ein Ineinandergreifen von öffentlicher und privater Verantwortung gefordert (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002).

Basierend auf dieser Philosophie werden in Kapitel A allgemeine und grundlegende Aspekte der Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe einer Bilanz unterzogen und Vorschläge zur Weiterentwicklung formuliert. In diesem Kapitel des Jugendberichtes sind zum einen fachliche Leitlinien einer modernen Kinder- und Jugendhilfe beschrieben: Lebensweltorientierung, Dienstleistungsorientierung, Professionalität. Zum anderen werden Organisation, Finanzen und Personal untersucht sowie Modernisierungskonzepte in Verbindung mit neuen Steuerungsinstrumenten erörtert und bewertet. Den Abschluss - und in gewisser Weise auch Höhepunkt dieses Kapitels - bildet ein Modell für eine kontinuierliche Sozialberichterstattung über Kinder- und Jugendliche sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Mit diesem beschreibt die Kommission ihr Berichtskonzept und formuliert zugleich Leitlinien für künftige Jugendberichte bzw. für eine systematisch auf empirischer Basis weiterzuentwickelnde Jugendpolitik und Jugendberichterstattung. Hintergrund dieses Vorschlages ist die Tatsache, dass die Kommission es sich zum Ziel gesetzt hat, die Situation von Kindern und Jugendlichen sowie die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe auf der Basis empirischer Befunde aus Kindheits-, Jugend- und Jugendhilfeforschung darzustellen. Hierbei wurden schnell die auch schon für die vorhergehenden Jugendberichte skizzierten Grenzen deutlich: Trotz der inzwischen intensivierten Kindheits-, Jugend- und Jugendhilfeforschung existiert eine systematische Sozialberichterstattung für diese gesellschaftlichen Bereiche nicht bzw. nur in Ansätzen. Die Datengrundlagen für den Elften Kinder- und Jugendbericht mussten daher aus den verschiedenen, Studien und Erhebungen zusammengesucht werden, die in der Regel weder aufeinander bezogen noch vergleichbar sind und zudem eine Reihe von Lücken offen lassen.

Im umfangreichen Kapitel B des Elften Kinder- und Jugendberichtes werden die Lebenslagen von Kinder- und Jugendlichen sowie Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe beschrieben und bewertet. Damit verbunden sind Forderungen zur Verbesserung von Bedingungen des Aufwachsens sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Das von der Kommission zu Grunde gelegte "Lebenslagenkonzept" zielt darauf, objektive, materielle

Grundlagen der Lebensbedingungen mit subjektiven, sozialen Verarbeitungsformen bzw. Lebensweisen zu verknüpfen. Anders als in vorhergehenden Berichten werden die beiden Teile des Berichtsauftrages (Lebenslagen und Jugendhilfe) im Elften Kinder- und Jugendbericht nicht in nicht in getrennten Blöcken behandelt, sondern integriert: Nicht die Logik des Systems sondern die Lebenslagen der jungen Menschen sollten als Ausgangspunkt für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Mittelpunkt gestellt werden. Daraus folgt, dass sich an keiner Stelle des Berichtes Abschnitte finden, in denen einzelne Handlungsfelder wie Kindertageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung oder Jugendarbeit erschöpfend und zusammenhängend dargestellt werden. Die Kommission hat vielmehr den Anspruch verfolgt, soziale Wandlungsprozesse unter der Fragestellung zu betrachten, wie sie Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen verändern, und zudem zu erfassen, welche Aneignungsformen und Bewältigungsstrategien junge Menschen selbst in Bezug darauf entwickeln.

Ausgehend von daraus abzuleitenden Notwendigkeiten richtet sich der Blick in jedem einzelnen Unterkapitel auf die Leistungen der bzw. Herausforderungen für die jeweils relevanten Handlungsfelder der Jugendhilfe. Inhaltlich wurden für die 10 Abschnitte des Kapitels B diejenigen gesellschaftlichen Teilbereiche und Entwicklungen ausgewählt, die aus Sicht der Kommission das Aufwachsen junger Menschen zu Beginn des 21. Jahrhunderts am nachhaltigsten prägen: Disparate Lebenslagen und demografischer Wandel, Soziale Nahräume, Sozioökonomische Situation, Bildungschancen, Ausbildung und Arbeit, Kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Beteiligung, Migration, Gesundheit/Wohlbefinden sowie - unter der Überschrift "öffentliche Aufmerksamkeiten" - Delinquenz, Gewalt und Rechtsextremismus. Innerhalb dieser Unterabschnitte werden Disparitäten, die sich aus den Aspekten Geschlecht, Migration oder Region ergeben, querschnittsartig behandelt.

Alle Abschnitte des Kapitels B enthalten bereits Forderungen und Empfehlungen aus der Perspektive der behandelten Lebenslagen. Im Kapitel C des Jugendberichtes werden unter Anknüpfung an das Leitmotiv "Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung" zunächst Empfehlungen und Orientierungspunkte für eine Kinder- und Jugendpolitik zusammengefasst, die sich als "Lebenslagenpolitik" versteht, d.h. unterschiedlich verteilte Chancen beim Zugang zu sozialen und kulturellen Ressourcen ausgleicht und die jungen Menschen selbst in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt. Im zweiten Teil dieses Kapitels wird unter Bezugnahme auf die in Kapitel A beschriebenen Entwicklungen und Herausforderungen mit den Stichwörtern "Beteiligung – Planung – Evaluation - Wettbewerb" eine Perspektive für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine ausformulierte Konzept, sondern um Bausteine einer modernisierten Kinder- und Jugendhilfe, die aus Sicht der Kommission zukunftsweisend sind. Der dritte Teil des Kapitels C enthält unter der Überschrift "Zehn Empfehlungen für die Kinder und Jugendhilfe im 21. Jahrhundert" eine politische Zuspitzung der zehn Botschaften des Berichtes, die aus Sicht der Kommission vorrangig zu beachten sind.

Die Bundesregierung hat ihre Stellungnahme zum Elften Kinder- und Jugendbericht in einem angemessenen Zeitraum von sechs Monaten nach der Übergabe vorgelegt. Grundsätzlich kann diese als positive Würdigung des Berichtes gewertet werden und schließt sich einer Reihe von zentralen Forderungen Botschaften und Empfehlungen der Kommission an. Allerdings lässt auch diese Stellungnahme die bereits bekannten Muster im Umgang mit diesen Berichten erkennen: Herausgegriffen werden vor allem solche Aussagen, die für die Bundesregierung von besonderer Bedeutung sind, um sie als Aufhänger für die Demonstration eigener Leistungen zu nutzen und als Bestätigung der eigenen Politik zu bewerten. Die übliche Formel, das aus nicht behandelten Punkten weder Zustimmung noch Ablehnung geschlossen werden kann, fehlt ebenso wenig, wie Verweise auf die Zuständigkeit anderer staatlicher E-

benen und die Verantwortung anderer gesellschaftlicher Bereiche. Wie ihre Vorgänger nutzt die Bundesregierung ihre Stellungnahme weiterhin dazu, eigene, im Bericht nicht direkt behandelte Themen einzubringen.

Eine dezidierte Konfrontation der Aussagen von Bundesregierung und Kommission würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Hier wird daher exemplarisch nur auf solche Punkte hingewiesen, die auf unterschiedliche Auffassungen schließen lassen bzw. zu denen die Bundesregierung kritisch Position bezieht: Unter anderem weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Kommission die Prinzipien der Sozialraumorientierung als fachlicher Arbeitsweise nicht hinreichend verdeutlicht sowie der europäischen Jugendpolitik und dem internationalen Jugendaustausch zu wenig Gewichtung beimisst. Widerspruch meldet sie an gegenüber der Forderung der Kommission, zwischen den verschiedenen Gesetzgebungsebenen sei der Grundsatz einzuhalten, dass die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe den Aufgaben zu folgen haben - die Bundesregierung stellt klar, dass die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben regelmäßig derjenigen Ebene zur Last fallen, welche die Verwaltungszuständigkeit dafür besitzt, und sich die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben abgesehen von individuellen Rechtsansprüchen regelmäßig nur nach den zu Verfügung stehenden Mitteln richten kann. Von den im Bericht dargelegten Bausteinen für eine Modernisierung der Jugendhilfe bzw. von dem mit diesem Modell verbundenen Vorschlag, dass sich die Jugendämter aus der sozialpädagogischen Leistungserbringung zurückziehen, distanziert sie sich insofern, als sie sich für eine sorgfältige Prüfung der Risiken ausspricht.

Die Überlegungen der Kommission zur Etablierung einer kontinuierlichen Sozialberichterstattung über Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen bzw. die Kinder und Jugendhilfe werden von der Bundesregierung als die Zuständigkeit und die Ressourcen des Fachministeriums übersteigend eingeschätzt und ebenso wie Fragen, die auf eine Veränderung der Jugendhilfestatistik zielen, an das Wissenschaftssystem weiterverwiesen. Zu dem von der Kommission favorisierten Paradigmenwechsel in der Sozial- und Familienpolitik ("Dienst vor Geld") merkt die Bundesregierung an, dass sie diese nicht als Aufforderung zu einem "Moratorium" der finanziellen Familienförderung verstehe. Des Weiteren wertet die Bundesregierung die Ausführungen der Kommission zum Thema Jugend und Arbeit als Bestätigung ihrer Politik, ohne auf die im Bericht durchaus enthaltenen kritischen Fragen an die Gestaltung diesbezüglicher Programme einzugehen. Entschieden zurückgewiesen und als Behauptung titulierte wird die Aussage der Kommission, dass die Teilhabechancen der in Deutschland lebenden jungen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch das geltende Staatsangehörigkeitsrecht behindert würden. Im Zusammenhang mit dem Thema Migration korrigiert die Bundesregierung zudem die Aussage der Kommission, dass Zuwanderungsmöglichkeiten und Eingliederungshilfe für Spätaussiedler beschnitten worden seien, hinsichtlich der im Bericht geforderten großzügigen Nachzugsbedingungen verweist sie auf die parlamentarischen Beratungen zum Zuwanderungsgesetz.

Die parlamentarische Beratung des Elften Kinder- und Jugendberichtes hat am 28. Februar 2002 begonnen: Der Bericht wurde nach einer ersten Aussprache mit prinzipiell positivem Grundtenor an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Mit Blick auf die allgemeine Öffentlichkeit, die von der Bundesregierung in Verbindung mit der Entgegennahme des Berichtes sowie seiner Veröffentlichung gezielt informiert wurde, sind eine Reihe von Pressebeiträgen, jedoch keine tiefgehenden öffentliche Debatten zu verzeichnen. Dass das zuständige Fachministerium sich bereits im Zeitraum zwischen Übergabe und Veröffentlichung des Berichtes mehrfach auf diesen berufen hat, belegt seine auch in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Ausdruck kommende grundsätzlich positive Bewertung. Allerdings wurden in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Fertigstellung der Berichtes eine Reihe von zusätzli-

chen Initiativen gestartet ( z.B. der Kinder- und Jugendreader AKIJU oder die große Anfrage zur Jugendpolitik aus den Reihen der Regierungsfractionen sowie das jugendpolitische Programm der Bundesregierung "Chancen im Wandel"), die zwar die der Kinder- und Jugendpolitik beigemessene Bedeutung unterstreichen, andererseits aber auch die Frage aufwerfen, welchen Stellenwert der Elfte Kinder- und Jugendbericht sowie vor allem seine parlamentarische Behandlung für die Jugendpolitik der amtierenden Bundesregierung haben.

Aus der Perspektive der Autoren dieses Beitrages ist festzustellen, dass die Kommission bei der Erstellung des Elfte Kinder- und Jugendberichtes bemüht war, die eingangs genannten vielfältigen Anregungen aufzunehmen. Die aus in den Rahmenbedingungen liegenden Gründen sowie auf der Basis von (fach-)politischen Prioritätensetzungen der Kommission vorgenommene Auswahl von Themenschwerpunkten wird vermutlich je nach politischem Standort und fachlichem Engagement als zufällig oder gelungen bewertet werden. Die Kommission hat eine Zusammenfassung erstellt, die Bestandteil des Berichtes ist und zahlreiche Expertisen in Auftrag gegeben, die in Kürze durch das DJI veröffentlicht werden.

#### ***4 Versuch einer Bilanz: Jugendberichte im Verhältnis zu Politik, Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit***

Die im vorhergehenden Kapitel skizzierten Informationen, Erkenntnisse und Einschätzungen zu den bisher vorliegenden Jugendberichten zeigen, dass Jugendberichte zunächst Orte der Verständigung über jugend(hilfe)politische Fragen und Ausdruck des wissenschaftlichen, politischen und professionellen Denkens ihrer Zeit sind. Gemäß ihrem originären Auftrag haben sie sich jedoch immer auch als Instrumente der Politikberatung verstanden und wurden an diesem Anspruch gemessen. Mit der Institution Jugendbericht war von Anfang die Erwartung verbunden, eine regelmäßige Berichterstattung in diesem Feld würde zu einer Aufwertung der Jugendhilfe führen und könne die Randständigkeit von Kinder- und Jugendpolitik aufbrechen. Gleichzeitig hatten die Berichte bzw. die sie erstellenden Kommissionen immer auch die Absicht, nicht nur der Politik auf der Bundesebene Anstöße bzw. Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Jugendhilfe und Jugendpolitik zu geben, sondern dies auch für Verantwortliche in Administration, Theorie und Praxis auf anderen Ebenen sowie in anderen Bereichen zu bewirken.

Tatsächlich waren die bisher vorgelegten Jugendberichte jeder auf seine Art zentrale Dokumente von erheblicher jugendpolitischer Relevanz (vgl. Münchmeier 1998). Im historischen Rückblick wird deutlich, dass sie immer (sozial-)wissenschaftlicher geworden sind und so ihre Rezeption und Reputation in der Fachöffentlichkeit steigerten. Zugleich hat diese Entwicklung jedoch auch die Kluft zum eigentlichen Adressaten der Berichte - dem politischen System - verbreitert (vgl. Hornstein / Lüders 1997). Hierzu hat nicht zuletzt die Entwicklung vom Ministeriumsbericht hin zu einem Sachverständigenbericht beigetragen: Die Unabhängigkeit der Sachverständigenkommission birgt für die Regierungspolitik bzw. die politische Administration nicht nur die Gefahr, politisch unliebsame Botschaften veröffentlichen zu müssen. In den unterschiedliche Problemperspektiven von wissenschaftlicher Analyse und politischem System sind zudem von vornherein Differenzen und Rezeptionsbarrieren angelegt (vgl. ebd.).

Alle Jugendberichte haben - z.T. über den jeweiligen gesetzlichen Auftrag hinaus - einen umfassenden Ansatz verfolgt, d.h. sich mit unterschiedlicher Gewichtung und unterschiedlichem Erfolg der dreifachen Aufgabe gestellt, eine Bestandsaufnahme zur Lage junger Menschen zu erstellen, die Leistungen der Jugendhilfe zu beschreiben und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu formulieren. In dieser Konstruktion ist das Problem angelegt, dass es angesichts unterschiedlicher normativer Orientierungen keine direkten Linien bzw. eindeuti-

gen Wege von den Beschreibungen der Jugendforschung zur Analyse der Jugendhilfe und den Empfehlungen geben kann (vgl. Hornstein / Lüders 1997). In den einzelnen Jugendberichten ist dieses Dilemma unterschiedlich gelöst, die "Scharnieraufgabe" einer auf die Lebenssituation junger Menschen bezogenen Evaluation der Jugendhilfe ist in der Regel - der Elfte Kinder- und Jugendbericht geht hier andere Wege als seine Vorgänger - jedoch nicht explizit ausgeführt (vgl. Müller-Stackebrandt 1998). Generell ist jedoch zu beobachten, dass die einzelnen Berichtsteile mit der Zeit stärker aufeinander bezogen und zumindest dem Anspruch nach insgesamt eher ausgehend von den Lebenslagen formuliert wurden. In Verbindung mit dieser Entwicklung thematisierten die späteren Berichte die begrenzte Reichweite der Jugendhilfe und damit auch die Widersprüchlichkeit des Berichtsauftrages - immer deutlicher wurde formuliert, dass die Lebenssituation und die Entwicklungschancen junger Menschen mit Mitteln der Jugendhilfe allein kaum substantiell verbessert werden können, sondern es hierzu weitreichender gesellschaftlicher Anstrengungen bedarf (vgl. ebd.).

So richtig diese Aussage sein mag: Die Institution Jugendbericht ist leider kein besonders scharfes Schwert im Kampf gegen die Marginalisierung von Jugendfragen und Jugendhilfe in Politik und Gesellschaft. Angesichts ihrer Rezeption durch die Bundespolitik drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass es sich bestenfalls um eine Alibiveranstaltung oder Pflichtübung handelt, schlimmstenfalls werden die Berichte als Störfaktor betrachtet. Die Stellungnahmen der Bundesregierung sind allzu häufig Versuche der Abwehr, Umdeutung, Entschärfung und politischen Entwertung von Expert/inn/enaussagen: Es werden vorrangig solche Punkte herausgegriffen, die in die jeweils gültige Programmatik passen bzw. dieser widersprechen, um eigene Positionen und Leistungen darlegen zu können. Außerdem lassen die Stellungnahmen eine Tendenz zur Umdeutung politischer Probleme und Versäumnisse in pädagogische Aufgaben der Jugendhilfe erkennen und betonen immer wieder die begrenzte Zuständigkeit des Bundes in diesem Feld. In den parlamentarischen Debatten zu den Jugendberichten wird diese strategische Form des Umgangs mit Expert/inn/enaussagen nicht reflektiert (vgl. Hornstein 1994, Hornstein / Lüders 1997). Ohnehin engagieren sich hier vorwiegend die Fachpolitiker/innen, während die Mehrheit Lustlosigkeit und Desinteresse signalisiert - die Berichte werden allenfalls als Aufhänger für parteipolitische Kontroversen genutzt, ohne dass hieraus eine systematische Auseinandersetzung mit ihren Analysen und Empfehlungen folgen würde. Nach Ablauf der offiziellen Prozedur geht die Politik zur Tagesordnungspunkten mit höherer Priorität über und die Berichte verschwinden meist in der Schublade - weitere Schritte folgen nicht bzw. unabhängig, z.T. sogar im Widerspruch zu den Empfehlungen der Berichte.

Die (potenzielle) politische Relevanz von Jugendberichten sollte allerdings trotz dieser eher negativen Bilanz nicht unterschätzt werden: Sie sind zunächst einmal mit hoher Legitimation ausgestattete Orte der politischen Befassung mit Jugendthemen, die das Wissen ihrer Zeit unter politische Prämissen bündeln und somit einer öffentlichen Auseinandersetzung zugänglicher machen. Diese Leistung kann durch einen allein auf bundespolitische Wirkungen gerichteten Blick nicht angemessen erfasst werden, sondern ist in Verbindung mit der Anregungskompetenz des Bundes im Bereich der Jugendhilfe zu bewerten - die Tradition der Jugendberichte ist eng verbunden mit der Debatte um Zuständigkeiten und politische Verantwortlichkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen für die Jugendhilfe und Jugendpolitik (s.o.). Auch beeinflussen die auf die Jugendberichte bezogenen Fachdiskurse Sichtweisen von Repräsentant/inn/en des politischen Systems und tragen so langfristig durchaus dazu bei, dass die in den Berichten formulierten Empfehlungen Spuren in der Gestaltung von Rahmenbedingungen hinterlassen - prominentes Beispiele hierfür ist die 1990 nach zwei Jahrzehnten endlich gelangene Reform des Jugendhilferechtes, in der viele Anregungen der Jugendberichte umgesetzt wurden (vgl. hierzu auch Wiesner 1997).

Zum Verhältnis zwischen Politik und Jugendberichten ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass dieses keine Einbahnstraße ist: Die beratenden Expert/inn/en können nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass sich die beratenen politischen Instanzen ausnahmslos ihren Deutungen anschließen, sie können die Verwertung der angebotenen Befunde nur begrenzt steuern und im Falle der Jugendberichtskommission, die sich mit Vorlage ihrer Ergebnisse auflöst, auch nicht überprüfen. Umso wichtiger ist es, die Verwertungsinteressen der Adressat/inn/en und den strategischen Umgang der Politik mit derartigen Dokumenten im Prozess der Berichterstattung zu berücksichtigen, d.h. die konkreten (rechtlichen, finanziellen, ideologischen) Rezeptionsbedingungen in den jeweiligen politischen Konstellationen zum Ausgangspunkt der Berichterstattung zu machen und die eigenen methodische und theoretischen Prämissen offen zu legen. Diese Anforderungen haben die bisherigen Jugendberichtskommissionen zu wenig reflektiert und damit die Chancen einer politischen Verarbeitung bzw. Verarbeitbarkeit ihrer Ergebnisse geschmälert (vgl. Hornstein / Lüders 1997). Mit anderen Worten: Es genügt nicht, wenn die Expert/inn/en richtige, aus empirisch und theoretisch abgesicherten Befunden hergeleitete Empfehlungen formulieren - sie müssen auch zum richtigen Zeitpunkt mit politischem Kalkül und in handhabbarer Form in politische Prozesse und fachliche Diskurse eingespeist werden. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von angebotenem Wissen können Expert/inn/en Definitionsmacht für sich beanspruchen, die Gestaltungsmacht verbleibt jedoch bei Politik und Praxis (vgl. Hornstein 1994).

Für die Rezeption in der Praxis erwies sich die zunehmend theoriegeleitete Anlage der Berichte, die in der Regel wenig Ansatzpunkte für die Umsetzung enthält, häufig ebenfalls als sperrig. Nun sind Praktiker/innen nicht die originären Adressaten von Jugendberichten auf der Bundesebene und diese nehmen auch nicht für sich in Anspruch, anwendungsbezogen zu argumentieren. Angesichts des Zieles der Jugendberichtskommissionen, fachliche Diskurse zur Weiterentwicklung von Jugendhilfe und Jugendpolitik zu initiieren stellt sich allerdings dennoch die Frage, unter welchen Voraussetzungen Jugendberichte von Fachkräften in der konkreten Arbeit verarbeitet werden können. Dass diese Frage für die Jugendberichte von hoher Relevanz ist, zeigt schon die Zusammensetzung der Kommission, mittels derer die Anschlussfähigkeit von Ergebnissen an die Praxis gefördert werden soll. Allerdings entstammen die sogenannten Praktiker/innen in den Jugendberichtskommissionen für gewöhnlich der Funktionärebene, insofern stehen Terminologie und Argumentationsebenen der bisherigen Jugendberichte nur bedingt mit Begrifflichkeiten und Denkkategorien der konkreten Arbeit in Verbindung.

Die Praxissicht auf die Berichte wird zum einen durch Verbände und Interessenorganisationen repräsentiert, deren Stellungnahmen die Jugendberichte zeitnah und zumeist unter Bezugnahme auf eigene Positionen bzw. Forderungen kommentieren. Der Weg von Empfehlungen bis in die Arbeit vor Ort hingegen ist lang: Jugendberichte werden hier meist nur verhalten, wenig systematisch und mit erheblicher Verzögerung aufgegriffen. Hier sind vor allem konkrete, die eigenen Arbeitszusammenhänge berührende Aussagen zu einzelnen Handlungsfeldern der Jugendhilfe von Interesse, während die Analysen zur Lebenssituation junger Menschen in der gesamten Republik für die eher kleinräumigen Bezüge der Praxis wenig verwertbar scheinen (vgl. v. Uslar 1997). Breite Beachtung in der Praxis haben vor allem der Sechste und der Achte Jugendbericht nebst den zugehörigen Expertisen gefunden - offensichtlich haben Fachkräfte sich in diesen Berichten mit ihren Ansätzen und ihrem Selbstverständnis wieder gefunden und ihnen Leitideen entnehmen können. Für die Praxis sind Jugendberichte häufig eine wichtige Argumentationshilfe, weil sie die Kommunizierbarkeit von Beobachtungen erleichtern und die Berufung auf diese mit hoher Legitimation ausgestatteten Dokumente die Durchsetzbarkeit von Anliegen unterstützt (vgl. Birtsch 1997). Die Empfehlungen und ju-

gendpolitischen Vorstöße der Jugendberichte wirken jedoch selten direkt auf die Praxis, sondern werden vor allem durch die Verarbeitung in Lehre und Fortbildung praxisrelevant. Verbessert werden könnte die Überleitung der Ergebnisse von Jugendberichten in die konkrete Arbeit durch eine systematischere Formulierung von Schlussfolgerungen für die Praxis.

Für die Wissenschaft, d.h. vor allem für die Jugend- und Jugendhilfeforschung sind die Jugendberichte ein bedeutendes Grundlagenwerk (vgl. Hornstein 1994). Sie dienen als Instrument der Evaluation, Selbstvergewisserung und Weiterentwicklung - in den zahlreichen Zusammenarbeiten, Expertisen etc., die die Jugendberichtscommissionen veranlassen, und den Forschungslücken, die sie benennen, liegt ein erhebliches Aktivierungspotenzial (vgl. Lüders 1989, Müller-Stackebrandt 1998). Auf der anderen Seite arbeiten Wissenschaftler/innen verschiedener Disziplinen in den Jugendberichtscommissionen bzw. beim sie begleitenden DJI an der Erstellung mit und die Kommissionen bedienen sich intensiv wissenschaftlicher Ergebnisse - insbesondere aus der (Kindheits-) und Jugendforschung sowie der inzwischen ausgeweiteten Jugendhilfeforschung. Dabei kommt der Jugendforschung die Rolle einer kritischen Instanz gegenüber der institutionalisierten Perspektive von Jugendhilfe zu (vgl. ebd.). Allerdings werden wissenschaftliche Befunde bei der Erstellung der Jugendberichte eher punktuell und themenbezogen, d.h. selektiv und wenig systematisch herangezogen bzw. sind nur in unterschiedlicher Qualität und Quantität verfügbar - die Berichtscommissionen mussten sich ihre empirische Basis jeweils neu schaffen oder zusammensuchen. Dies ist nicht nur aus arbeitsökonomischer Sicht problematisch, sondern erschwert zudem die Vergleichbarkeit von Ergebnissen, eine Bezugnahme auf Befunde vorhergehender Berichte und die Dokumentation von Entwicklungen im Längsschnitt. Hier knüpft der Elfte Kinder- und Jugendbericht mit seiner Forderung nach einer kontinuierlichen Sozialberichterstattung über Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sowie die Kinder- und Jugendhilfe an (s.o.).

Außerdem ist die Institution der Jugendberichte selbst Objekt wissenschaftlicher Reflexionen - das Verhältnis zwischen Jugendberichten und Wissenschaft ist also insgesamt durch vielfältige Wechselwirkungen gekennzeichnet. Dabei nehmen Jugendberichte die Funktion einer Vermittlungsinstanz zwischen Wissenschaft und Politik wahr, d.h. sie rezipieren Forschungsergebnisse aus einer politischen Perspektive. Das Ineinanderwirken und die gegenseitige Durchdringung dieser einzelnen Instanzen bedürfte einer eigenen Analyse und kann hier daher nicht im Einzelnen betrachtet werden (die spezifische Konstellation, in der Jugendberichte entstehen und wirken, ist in Verbindung mit der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung thematisiert worden; vgl. Hornstein 1994, Hornstein / Lüders 1997).

Die Aufmerksamkeit, die Jugendberichte in der allgemeinen Öffentlichkeit finden, muss prinzipiell eher als gering eingeschätzt werden und konzentriert sich zumeist auf Reaktionen zur öffentlichen Präsentation bei der Veröffentlichung. Den Jugendberichten gelingt es kaum, die Publizität von Jugendfragen und Jugendhilfe spürbar zu erhöhen - das von den Medien provozierte und aufmerksam verfolgte Wahlkampfgetöse zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht bildet hier eine berühmte Ausnahme, verkürzte die öffentliche Darstellung jedoch auf einzelne Punkte und wurde dem Bericht daher insgesamt nicht gerecht. Hier spiegeln sich bekannte Muster des Umgangs der Medien mit Jugendfragen: Diese werden vor allem dann aufgegriffen, wenn sie als spektakulär gelten. Dass die Medien bei der Veröffentlichung des Zehnten Kinder- und Jugendberichtes mit dem Thema Armut Bedingungen des Aufwachsens thematisiert haben, ist zudem eher die Ausnahme - gewöhnlich dominiert hier eine "Jugend als Problem" darstellende Sichtweise, in der für Anliegen der Jugendhilfe wenig Raum ist. Welche Aussagen der Jugendberichte öffentliche Aufmerksamkeit finden, ist von den Kommissionen kaum zu beeinflussen. Allerdings liegen auch hier noch ungenutzte Potenziale, denn die Rezeption dieser Dokumente in den Medien hängt nicht zuletzt auch davon ab, ob es der jewei-



ligen Kommission gelingt, ihre Botschaften in griffige, Nachfragen provozierende Formeln zu fassen und allgemein verständlich zu bündeln. Dies ist den einzelnen Jugendberichten unterschiedlich gut gelungen.

Zu bedenken ist weiterhin, dass die Jugendberichte allzu häufig als "Regierungsberichte" angesehen werden, weil die Bundesregierung sie der Öffentlichkeit präsentiert und über ihre Stellungnahme die Aufmerksamkeit auf bestimmte Schwerpunkte lenkt. Die Kommission ist zu diesem Zeitpunkt faktisch nicht mehr existent und zudem bis zur Vorlage der Stellungnahme zum Schweigen verpflichtet. Es leuchtet nicht ein, dass die Jugendberichte unter Verschluss bleiben, bis die Bundesregierung Stellung genommen hat - bei anderen Expertenberichten ist es durchaus üblich, dass diese ohne eine Stellungnahme der Bundesregierung veröffentlicht werden. Ein solches Vorgehen auch bei den Jugendberichten hätte den Vorteil, dass unabhängig von der Regierungsmeinung eine frühzeitige Positionierung zu den Aussagen der Kommission in Politik und (Fach-)Öffentlichkeit erfolgen könnte - möglicherweise würde dies die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Jugendberichten befördern. Zumindest jedoch sollte es zur Regel werden, dass Vertreter/innen der Kommission bei der Präsentation der Jugendberichte zugegen sind und ihre Botschaften für den öffentlichen Diskurs formulieren können.

Als Ergebnis dieser Betrachtung ist festzuhalten dass Jugendberichte selten unmittelbar auf Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit einwirkten, langfristig jedoch durchaus erfolgreich sind. Verfahren und Konzepte der Berichterstellung sowie die Art und Weise, wie Ergebnisse verfügbar gemacht werden, sind noch optimierbar, haben sich prinzipiell aber bewährt und wurden von den Berichtskommissionen ständig weiterentwickelt. Der Wechsel von Gesamt- und Teilberichten und die Möglichkeiten der Kommission, Schwerpunktsetzungen vorzunehmen bzw. eigene Akzente zu setzen, sollte beibehalten werden, allerdings wäre zu erwägen, ob es im Interesse der Dokumentation von Veränderungen über die Zeit nicht sinnvoll wäre, wenn alle Berichte eine Reihe von grundlegenden empirischen Daten enthalten müssten.

Die Unabhängigkeit und Zusammensetzung der Jugendberichtscommissionen sowie ihr Ansatz, auf externen Sachverstand zuzugreifen, sichern einen Zugang zum Berichtsgegenstand, der unterschiedliche Sichtweisen integriert und eine interdisziplinäre Herangehensweise fördert. Dies setzt die Kommissionen unter Verständigungsdruck, ist der multiperspektivischen Funktionsbestimmung des Instrumentes Jugendbericht grundsätzlich aber angemessen trägt zur fachlichen wie politischen Ausgewogenheit bzw. gesellschaftlichen Repräsentativität der Berichte bei. Allerdings beklagen sich ausnahmslos alle Kommissionen über den engen zeitlichen Rahmen für ihre nebenberuflich wahrgenommene Aufgabe. Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind die Möglichkeiten, Zuarbeit in Anspruch zu nehmen, sowie die Unterstützung des DJI bereits wesentlich ausgebaut worden. Gerade bei der Erstellung der Gesamtberichte wird es jedoch immer wieder als hoffnungsloses Unterfangen beschrieben, alle relevanten Fragen zu behandeln. Schwerpunktsetzungen werden daher auch künftig unvermeidlich sein. Darüber hinaus wäre es wichtig, die Rahmenbedingungen für die Berichterstellung zu verbessern: Sie sollte auf eine regelmäßige Sozialberichterstattung aufbauen (vgl. obige Ausführungen zum Elften Kinder- und Jugendbericht), Arbeitsgruppen mit zusätzlichen Sachverständigen bilden und frühzeitig Expertisen, Aufträge, Anhörungen etc. veranlassen können. Zudem ist eine teilweise Freistellung der Kommissionsmitglieder von ihren hauptberuflichen Verpflichtungen in Erwägung zu ziehen.

Dringend erforderlich erscheint eine Verbesserung bzw. Etablierung von Verfahren, mit denen die Umsetzung der Empfehlungen von Jugendberichten einer Kontrolle unterzogen wird.

Hierzu ist es zunächst einmal erforderlich, dass die Jugendberichte ihre Vorschläge in einen konkreten Maßnahmenkataloge mit Schritten zur Realisierung ihrer Ziele übersetzen, der sich klar an die jeweils zuständigen Adressaten richtet. Im Umkehrschluss sollte die Bundesregierung verpflichtet werden, im Parlament darzulegen, inwieweit sie den an sie gerichteten Forderungen nachkommen wird und nach gegebener Zeit darüber berichten, welche Maßnahmen eingeleitet wurden (dieses Verfahren eignet sich übrigens auch für andere politische Ebenen, auf denen Fachpolitiker/inn/en in Parteien, Jugendbehörden und Verbänden die jeweils relevanten Aussagen in Entscheidungsprozesse einbringen könnten). Das Parlament selbst sollte seine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung stärker wahrnehmen, wobei dem für Jugendfragen zuständigen Ausschuss des Bundestages eine wichtige Rolle zukommt - die Beratung der Jugendberichte und eine diesbezügliche Expertenanhörung in diesem Gremium sollten ebenso zum Pflichtprogramm gehören, wie daraus folgende Anfragen an die Regierung. Hierdurch würde eine höhere Verbindlichkeit im Umgang mit den Ergebnissen der Jugendberichte erreicht sowie ein Prozess initiiert werden, in dem strittige Themen nicht einfach strittig blieben und in dem jugend(hilfe)politische Fragen in Auseinandersetzung mit den Aussagen der Expert/inn/en geklärt werden könnten. Zumindest jedoch sollte dem Bundestag in Verbindung mit der Debatte des jeweils neuen Jugendberichtes von der Bundesregierung mitgeteilt werden, was denn aus den Empfehlungen des vorhergehenden geworden ist.

So wichtig diese Aufforderung an die eigentlichen Adressat/inn/en der Jugendberichte auch ist, dieses Instrument nicht nur als demokratische Pflichtübung zu sehen - sie darf nicht den Blick darauf verstellen, dass Jugendberichte weit über das politische System auf der Bundesebene hinaus wirken. Ihre Effekte für die langfristige Meinungsbildung und Themensetzung werden kaum bestritten. Für die Operationalisierung der in den Berichten enthaltenen Anregungen durch die Praxis sowie andere politischen Ebenen bedarf es allerdings der Ergänzung durch kleinräumige Analysen. Auch wäre es erforderlich, den Adressat/inn/enbezug der Jugendberichte auf Bundesebene sowie die mit diesem Instrument verbundenen Verwertungsinteressen durch Untersuchungen zur Rezeption der Jugendberichte zu präzisieren.

## LITERATUR

---

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.: 10. Jugendbericht " Die Situation der Kinder und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland". Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt. Bonn 1999

Arbeitsgemeinschaft für Jugendfürsorge und Jugendpflege (Hg.): Zum 2. Jugendbericht. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 55 / 1969, S. 37

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Erste Stellungnahme der AGJ zum 5. Jugendbericht. In: Forum Jugendhilfe. AGJ Mitteilungen 2/1980 S. 44-46

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Stellungnahme der AGJ zum 6. Jugendbericht. Beilage zum Forum Jugendhilfe. AGJ Mitteilungen 3 / 1984

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum 7. Jugendbericht. In: Forum Jugendhilfe. AGJ-Mitteilungen 4/1987, S. 1-5.

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum 8. Jugendbericht. In: Forum Jugendhilfe. AGJ-Mitteilungen 2/1990, S. 1-5

Bayer, H. / Krüger, W. / Lüders, C.: Jugendhilfestatistik und Sozialberichterstattung. Zur Bedeutung der amtlichen Statistik für die überregionale Berichterstattung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Rauschenbach, T. / Schilling, M.: Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Neuwied, Krefeld, Berlin 1997, S. 403-417

Bertram, H. / Bayer, H.: Bestand und Bedarf an statistischen Erhebungen im Bereich "Jugendhilfe". In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 38 / 1990, S. 270-279

Birtsch, V.: Jugendberichte - interessant für die Praxis ? In: Richter, H./ Coelen, Th. (Hg.): Jugendberichterstattung. Politik, Forschung, Praxis. Weinheim; München 1997 a.a.O. S. 67-69

Borsche, S.: Über Kindheit in Deutschland. In: Blickpunkt 9/1998, Verfügbar über [http://www2.awo.org/pub/alt/awomag/ausgaben/0910\\_98/0998\\_02.html/view](http://www2.awo.org/pub/alt/awomag/ausgaben/0910_98/0998_02.html/view) (08.01.2002)

Bund der Deutschen Katholischen Jugend: Stellungnahme des BDKJ-Bundesvorstandes zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht. Düsseldorf 1999

Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V.: Zum 10. Kinder und Jugendbericht aus der Sicht behinderter und chronisch kranker Kinder und Jugendlichen. Düsseldorf 1999

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn 2002 (im Erscheinen, Bundestag: Drucksache 14/8181)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Neunter Jugendbericht. Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern. Bonn 1994 (Bundestag: Drucksache 13/70)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Bonn 1998 (Bundestag: Drucksache 13/11368)

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg.): Dritter Jugendbericht. Bonn 1972 (Bundestag: Drucksache 8/2110)

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Vierter Jugendbericht. Bonn 1977 (Bundestag: Drucksache 8/2110)

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg.): Fünfter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn 1980 (Bundestag: Drucksache 8/3684)

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Sechster Jugendbericht. Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1984 (Bundestag: Drucksache 10/1007)

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Siebter Jugendbericht. Jugendhilfe und Familie - die Entwicklung familienunterstützender Leistungen der Jugendhilfe und ihre Perspektiven. Bonn 1986 (Bundestag: Drucksache 10/6730)

Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Achter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn 1990

Deutsche Sportjugend: Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Sportjugend. Frankfurt 1999 (Beschluss vom 20/21.08. 1999 zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht)

Deutscher Bundesjugendring: Grundlagen des Aufwachsens verbessern. Stellungnahme zum 10. Kinder- und Jugendbericht. Bonn 1999.

Deutscher Bundestag: Erster Jugendbericht. Drucksache IV/3515, 14. Juni 1965

Deutscher Bundestag: Zweiter Jugendbericht. Drucksache V/2453, 15.01.1968

Eschler, Stefan: Jugendhilfe im gesellschaftlichen Umbruch. Dokumentation einer Fachtagung zum Neunten Jugendbericht. Jena 1995

ForE-Redaktion: Anforderungen an den Elften Jugendbericht. In: Forum Erziehungshilfen 4/1999, S. 195

Flor, G.: Aufgaben und Grenzen der Berichte über die Lage der Jugend. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 57-58 / 1969, S. 41f

Freier, D.: Anregungen aus dem Jugendbericht. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 42/ 1965, S. 20ff

Gernert, W.: Das behinderte Kind im 10. Bundesjugendbericht. In: Mitteilungen des Landesjugendamtes Westfalen Lippe 139/199, S. 73-78

Greese, D.: Zum Vierten Jugendbericht der Bundesregierung. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 30 /1997, S. 166-171

Hartmann-Beutel, B. Experten aus Jugendhilfe und Jugendpolitik diskutieren den Fünften Jugendbericht. In: Forum Jugendhilfe. AGJ Mitteilungen 4/1980, S. 44f

Hornstein W. / Lüders, C.: Jugendberichterstattung zwischen Wissenschaft und Politik. In: Richter / Coelen a.a.O. , S. 33-47

Hornstein, W.: Jugendberichte und Jugendpolitik. Bilanz, Probleme und Perspektiven einer Kooperation. In: Sozialberichterstattung. Bilanz und Perspektiven. (= DJI-Arbeitspapier Nr. WRbV-142). München 1998, S. 25-52

Hornstein, W.: Jugendhilfe und Jugendpolitik vor ungelösten Aufgaben. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 57-58 / 1969

Hornstein, W.: Jugendpolitik und Jugendforschung im Spiegel der Jugendberichte der Bundesregierung (1994). In: Ders. Jugendforschung und Jugendpolitik. Entwicklungen und Strukturen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Weinheim; München 1999, S. 209-241

Hornstein, W.: Jugendprobleme, Jugendforschung und politisches Handeln (1982a). In: Ders. Jugendforschung und Jugendpolitik. Entwicklungen und Strukturen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Weinheim; München 1999, S. 113-165

Hornstein, W.: Sozialwissenschaftliche Jugendforschung und gesellschaftliche Praxis (1982b). In: Ders. Jugendforschung und Jugendpolitik. Entwicklungen und Strukturen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Weinheim; München 1999, S. 167-207

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen: Für eine neue Kultur des Aufwachsens ! Stellungnahme zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht. Frankfurt 1999, verfügbar über <http://www.igfh.de/10kjb.htm> (08.02.2002).

Jugendhilfe spezial: Stellungnahmen zum Neunten Jugendbericht. Neuwied 1995

Jugendministerien der Länder Brandenburg, Thüringen, Berlin, Sachsen Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zum Neunten Jugendbericht der Bundesregierung. In: Jugendhilfe 6/1995, S. I-XVI

Junge, H.: Jugendberichte und Jugendpolitik. In: Jugendwohl 69/1988, S. 94-96

Krappmann, L.: Die Rolle der Soziologie im "Kinderbericht" der Bundesregierung (Zehnter Kinder- und Jugendbericht). In: Berliner Journal für Soziologie 4/1999 (Sonderdruck), S. 455-465

Lüders, C.: Jugendforschung und die Jugendberichterstattung. In: Markefka, M. / Nave-Herz, R. (Hg.): Handbuch der Familien und Jugendforschung. Bd. 2 Jugendforschung. Neuwied und Frankfurt am Main 1989, S. 137-141

Müller-Schöll, A.: Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Jugendhilfe - Bemerkungen zum 2. Jugendbericht. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 55 / 1969, S. 37

Müller-Stackebrandt, J.: Die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung. In: Kind, Jugend und Gesellschaft 4 / 1989, S. 100 – 103

Münchmeier, R.: Gelegentliche Treffs nicht ausgeschlossen: Zum Verhältnis von Jugendforschung und Jugendpolitik. In: Kind, Jugend und Gesellschaft 4 / 1989, S. 107-109

Münchmeier, R.: Unterwegs zur Dienstleistungsorientierung ? Zum Neunten Jugendbericht der Bundesregierung. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 1/1995, S. 125-135

Gelöscht: i

Otto, H.-U.: Bericht über den Teil 2: Jugendberichte als Fixpunkte der Jugendhilfeforschung. In: Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Hg.): Bilanz für die Zukunft: Aufgaben, Konzepte und Forschung in der Erziehungswissenschaft. (=Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 25). Weinheim 1990, S. 137-147

Otto, H.-U.: Jugend und Jugendhilfe in den neuen Bundesländern. Kurzfassung des Neunten Jugendberichts. Leverkusen 1996

Paar, M. / Wunderlich, T. / Briel, R.: Ins Stammbuch geschrieben. Wünsche an die Sachverständigenkommission für den 11. Kinder- und Jugendbericht. In: Jugendwohl 6-7/1999, S. 246-247.

Pöggeler, F.: Jugendberichte als Intervention - Zur politischen Aufwertung und Aktivierung der Jugendhilfe. In: Jugendwohl 1990, S. 529-536

Rauh, H.: Kommentar zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland. o. J., verfügbar über: <http://www.gdps.de/gruppen/fachgruppen/entwicklungs/nl199.html> (08.01.2002), o.J.

Richter, H. / Coelen, Th. (Hg.): Jugendberichterstattung. Politik, Forschung, Praxis. Weinheim; München 1997

Rose, B.: Nach dem Sechsten Jugendbericht - Wandel in der Mädchenarbeit ?. In: Richter / Coelen a.a.O., S. 73-78

Rößler, J.: Der Neunte Jugendbericht und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern. In: Richter, H. Coelen, Th. (Hg.): Jugendberichterstattung. Politik, Forschung, Praxis. Weinheim; München 1997

Schefold, W.: Jugendberichterstattung zwischen wissenschaftlicher Dokumentation und politischer Beratung. In: Sozialwissenschaftliche Literatur-Rundschau 31-32/1996

Schmälzle, U.: Der 7. Jugendbericht im Spiegel der Kritik. In: Materialien zur politischen Bildung: Analysen, Berichte, Dokumente. 1/1988, S. 71- 76

Schmidgen, T. / Sengling, D.: Aufgaben und Wirksamkeit der Jugendämter in der BRD. Kritische Stellungnahme zum Dritten Jugendbericht der Bundesregierung. In: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge 64 / 1972, S. 6f

v. Uslar, G.: Jugendberichterstattung im Spiegel der Praxis. In: Richter / Coelen, a.a.O. S. 25-32

Utermann, K.: Der Dritte Jugendbericht in der Kritik. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 23 / 1972 Ort?

Wabnitz, R. J.: Jugendberichterstattung im Siegel der Politik. In: Richter / Coelen a.a.O., S. 13-32

Wabnitz, R.: Funktionen und politische Wirkungen von Jugendberichten nach § 84 SGB VIII. In: Zeitschrift für Jugendwohl 10 / 1995, S. 422-433

Wiesner, R. / Mörsberger T. Oberloskamp H. / Struck J.: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. München 2000

Wiesner, R.: Die Bedeutung der Jugendberichterstattung für die Politik der Jugendhilfe. In: Richter / Coelen a.a.O., S. 51-58

Wunderlich, T.: Der 10. Kinder- und Jugendbericht: Spätere Wirkungen nicht ausgeschlossen ? In: Jugendwohl 6-7 1999, S. 248-254

Zinnecker. J.: Kinder, Kinder...- Zwei nationale Berichte über die Jüngsten im Doppelpack. In: Recht der Jugend und des Bildungswesen 1/1999, S. 8-14

-----